

Drittes Buch.

Sehe wir die verschiedenen Regierungsarten in Erwägung ziehen, wollen wir zuvor die Bedeutung dieses Wortes, die noch sehr im Dunkeln liegt, genau zu bestimmen suchen.

I.

Begriff der Regierung überhaupt.

Ich warne den Leser im Voraus, diesen Abschnitt bedachtsam zu lesen; ich weiß mich nicht wohl verständlich zu machen für solche, die fortlesen ohne Aufmerksamkeit.

Jede willkührliche Handlung hat zwey Ursachen, die beyde zu ihrer Entstehung mitwirken: eine moralische, nämlich den Willen, der die Handlung beschließt; und eine physische, nämlich die Kraft, welche sie vollbringt. Um sich irgend wohin zu begeben, muß man erst gehen wollen,

und demnächst müssen die Füße das ihrige thun. Ein Sichtbrüchiger, der laufen will, und ein Rüstiger zu Fuß, der nicht will, bleiben beyde an ihrer Stelle. Mit der Bewegung des politischen Körpers verhält es sich eben so: man unterscheidet in ihm Kraft und Willen (Diesen unter dem Namen der gesetzgebenden, jene unter dem Namen der vollziehenden Gewalt), ohne deren Zusammenwirkung im Staate nichts vorgeht, wenigstens nichts vorgehen sollte.

Die gesetzgebende Gewalt steht, wie wir wissen, dem Volke zu, und kann anders niemanden zustehen. Die vollziehende Gewalt hingegen, wie aus dem bisher Vorgetragenen ebenfalls hervorgeht, kann dem Volke, als gesetzgebender und höchster Gewalt betrachtet, nicht zukommen, weil sie bloßhin in Verfügungen im Einzelnen besteht, welche nicht zur Behörde des Gesetzes, folglich auch nicht zur Behörde der höchsten Gewalt gehören; denn diese kann sich nur durch Gesetze äußern.

Die öffentliche Gewalt hat also einen eigenen Angestellten (Agent) vonnöthen, der damit bekleidet, sie der Richtung des allgemeinen Willens gemäß zur Ausübung bringe; der zum Mittel diene, die Wechselverbindung des Staates mit der höchsten Gewalt zu befördern, und in der öffentlichen Person des Staates gleichsam her-

vorzubringen, was in der Person des Menschen die Vereinigung der Seele mit dem Körper thut. Dies ist der Grund der Nothwendigkeit einer Regierung im Staate, welche also als ein der höchsten Gewalt Untergeordnetes, ganz unschicklich mit dieser verwechselt wird.

Was ist also eine Regierung? Es ist ein zur wechseltwirkenden Vereinigung zwischen den Untergebenen, und der höchsten Gewalt aufgestellter Zwischenkörper, dem man die Vollstreckung der Gesetze, und die Handhabung der bürgerlichen sowohl, als der politischen Freiheit anvertraut hat. Die Glieder dieses Körpers werden obrigkeitliche Personen, oder Könige, d. i. Regierende genannt; den Körper selbst nennt man den Fürst.

Diejenige, welche keinen Unterwerfungsvertrag zwischen dem Volke und der Obrigkeit annehmen wollen, haben also so Unrecht nicht. Letztere ist wirklich nur eine aufgetragene Amtsführung, vermöge welcher ihre Glieder, als bloße Beamte der höchsten Gewalt, und im Rahmen derselben eine Gewalt ausüben, welche ihnen anvertraut ist, und welche von jener nach Belieben eingeschränkt, abgeändert, und zurückgenommen werden kann. Denn die Veräußerung der Machtvollkommenheit selbst ist mit der Natur des gesellschaftlichen Körpers unvereinbar,

und dem Zwecke des bürgerlichen Bundes zuwider.

Ich verstehe also unter Regierung, oder obern Verwaltung eine rechtmäßige Ausübung der vollziehenden Gewalt, und unter Fürst, oder Obrigkeit einen Menschen oder Körper, dem diese Ausübung amts halber aufliegt.

Eben in der Regierung ist es nun, wo sich die mittlern Kräfte befinden, aus deren Beziehungen das Verhältniß des Ganzen zum Ganzen, oder der höchsten Gewalt zum Staate, zusammengesetzt ist. Man kann sich dieses Verhältniß, als eines der äußern Glieder in einer stätigen Proportion vorstellen, deren mittleres Glied die Regierung ist (cc). Die Regierung empfängt von der höchsten Gewalt die Gesetze, wornach sie das Volk regiert; und damit der Staat sein gehöriges Gleichgewicht erhalte, muß (alles gegeneinander gehalten) das Produkt des mittlern Gliedes, nämlich die Kraft der Regierung an sich, dem Produkte der äußern Glieder, nämlich der Kraft des Volkes gleich seyn, welches einerseits Inhaber der höchsten Gewalt ist, und andererseits derselben untergeben.

(cc) Nämlich der Staat, als gebietendes Ganze, verhält sich zur Regierung, wie sich die Regierung zum Staate, als gehorsamendem Ganzen, verhält.

Diese Proportion wird zerstört, sobald mit einem der drey Glieder eine wesentliche Veränderung vorgeht. Will die höchste Gewalt das Ruder der Regierung führen, oder will die Regierung Gesetze geben, oder wollen die Untergebenen nicht mehr gehorchen: so tritt die Unordnung an die Stelle der Ordnung; Kraft und Wille werden entzweyt, der Staat löst sich auf, und verfällt in Despotie, oder Anarchie.

So wie nun in einer stätigen Proportion nur ein mittleres Glied vorkommt: so ist in einem Staate auch nur eine gute Regierung möglich. Weil aber so vielerley Nebenumstände die inneren Verhältnisse eines Volkes verrücken können; so kann es nicht nur für verschiedene Völker, sondern auch für dasselbe Volk in verschiedenen Zeiten, mehrere gute Regierungen geben. Um von der Verschiedenheit der Verhältnisse, welche in Ansehung der äußern Glieder obiger Proportion eintreten können, einigermaßen einen Begriff zu geben: will ich die Volkszahl hier zum Beispiel nehmen, weil diese ein Verhältniß ist, das sich am bequemsten ausdrücken läßt.

Man stelle sich demzufolge einen Staat vor, der aus zehntausend Bürgern bestehe. Die höchste Gewalt desselben kann nur in einem allumfassenden Sinne (nämlich als ein Gesamtwesen des Ganzen) vorgestellt werden; jeder Ein-

zelne hingegen, in der Eigenschaft eines Untergebenen, kommt für sich, als Individuum, in Betrachtung. Die höchste Gewalt verhält sich also zu jedem Untergebenen: wie zehntausend zu Einem. Das heißt, jedes Mitglied des Staates hat für seinen Antheil nur einen zehntausendsten Theil an der höchsten Gewalt, obgleich es derselben ganz unterworfen ist. Gesetzt nun, ein Volk bestehe aus hunderttausend Menschen; so ändert dies den Zustand der Einzelnen, als Untergebenen nicht, sondern jeder bleibt den Gesetzen eben so ganz unterwürfig, obgleich seine Bestimmung nun auf einen hunderttausendsten Theil heruntergebracht, von zehnmal geringerem Einflusse auf die Abfassung der Gesetze geworden. Während also das eine der äußern Glieder immer nur eine Einheit bleibt, nimmt das Verhältniß des andern mit der vermehrten Anzahl der Bürger zu; ein Beweis, daß die Freiheit sich vermindert, jemehr der Staat sich vergrößert.

Das Verhältniß nimmt zu, bedeutet hier so viel, als es entfernt sich von der Gleichheit. Nämlich, je größer das Verhältniß in mathematischer Bedeutung ist, wo es nach der Größe der Zahlen betrachtet, durch den Exponenten berechnet wird: desto geringer ist es in der vorliegenden Bedeutung, wo es nach der Identität

betrachtet, nach dem Grade der Annäherung gewürdiget wird.

Je weniger nun aber die Willen der Einzelnen mit dem allgemeinen, das heißt, die Sitten mit den Gesetzen übereinkommen, desto größer muß die entgegenwirkende Kraft seyn. Es gehört sich also zu einer guten Regierung, daß sie in eben dem Maaße verstärkt werde, je nachdem sich die Volksmenge vermehrt.

Weil indessen aber eben die Vermehrung der Staatskräfte den Verwahrhabern der öffentlichen Gewalt um so häufigere Versuchung und Gelegenheit zu Mißbräuchen darbietet: so muß, je mehr Kraft die Regierung hat, dem Volke Einhalt zu thun, desto wirksamer hinwieder die Kraft der höchsten Gewalt seyn, die Regierung im Gleise zu halten. Es versteht sich, daß ich hier nicht von der Kraft im absoluten Sinne (dd), sondern beziehungsweise auf die Bestandtheile der Verfassung spreche.

(dd) Weil sie nämlich in solchem Sinne an und für sich die möglich größte, also keiner Vergrößerung, noch Verminderung fähig ist. Anders kann ich mir vorliegende Stelle nicht erklären, und damit stimmt auch der im folg. Absch. vorkommende Satz: „*la force absolue du gouvernement ne varie point,*“ am besten überein.

Aus oben angezeigtem Doppelverhältnisse ergibt sich nun, daß die zwischen der höchsten Gewalt, der Regierung und dem Volke, bestehende stätige Proportion nichts weniger, als eine beliebige Erklärungsart sey, sondern eine nothwendige Folge aus der Natur des politischen Körpers. Ferner ergibt sich, daß, da eins der äußern Glieder, nämlich das Volk, als untergeben betrachtet, eine bestimmte, und als Einheit vorstellbare Größe ist, bey jedesmaligem Zu- oder Abnehmen der zwiefachen Proportionalgröße, die einfache ebenfalls zu- oder abnehmen, mithin das mittlere Glied verändert werden müsse. Woraus denn deutlich wird, daß es keine allgemeine, und nothwendige Regierungsverfassung für alle Staaten überhaupt, sondern so viele in ihrer Einrichtung verschiedene Regierungen geben könne, als Staaten von verschiedener Größe.

Denen, welche Obiges in's Lächerliche ziehen, und sagen möchten: daß man also, um das mittlere Glied zu finden, und daraus den Körper der Regierung zu bilden, nur die Quadratwurzel aus der Zahl des Volkes auszuziehen brauche — dient zur Antwort: daß die Zahl des Volkes nur der Veranschaulichung des Beispiels wegen angeführt worden, und daß die Verhältnisse, von denen hier die Rede ist, nicht einzig

aus der Anzahl der Menschen, sondern überhaupt aus einer Menge von Wirkungen hervorgehen, einem unabsehblichen Gewebe mannichfaltig in einander verschlungener Ursachen. Auch kann man mir, wenn ich, um mit weniger Worten verständlich zu seyn, mich arithmetischer Ausdrücke bediene, doch wohl zutrauen, zu wissen, daß in moralischen Gegenständen keine mathematische Genauigkeit Statt finde.

Die Regierung ist das im Kleinen, was der Staatskörper, der sie in sich schließt, im Großen ist: Eine moralische Person, welche ihre eigenen Fähigkeiten hat, zu wirken, wie die höchste Gewalt, und Eindrücke aufzunehmen, wie der Staat, und welche man in noch mehrere ähnliche Verhältnisse zertheilen kann. Daraus entsteht also neuerdings eine Proportion, und in dieser, der Aufeinanderfolge der verschiedenen Stellen gemäß, wiederum eine, bis man zuletzt auf ein Mittelglied kommt, das sich nicht weiter zertheilen läßt; nämlich auf ein einziges Oberhaupt, oder auf eine höchste Obrigkeit, welche man sich in der Mitte dieser aufsteigenden Stufenfolge, als eine Einheit vorstellen kann, zwischen einer Reihe von Zahlen, und Brüchen.

Aber statt uns ohne Noth durch Versäلتigung der Ausdrücke zu verwirren, wollen wir uns begnügen, die Regierung als einen eigenen Körper

im Staate zu betrachten, der vom Volk, und von der höchsten Gewalt unterschieden, zwischen beyden mitten inne liegt.

Die wesentliche Verschiedenheit dieser Körper fällt sogleich auf, nämlich: der Staat hat sein Daseyn von sich selbst; die Regierung aber hat das ihrige von der höchsten Gewalt (ee). Der vorherrschende Wille der Regierung ist also, oder sollte wenigstens kein anderer seyn, als der allgemeine Wille, oder das Gesetz; ihre Gewalt keine andere, als die öffentliche, wovon sie der Mittelpunkt ist. Sobald die Regierung aus sich selbst, aus eigenmächtiger Willkühr zu verfahren unterfähngt: so ist dies schon der Anfang zur Auflösung der Haltung des Ganzen. Kommt es aber so weit, daß sie einen eigenen, und wirksamern Willen, als selbst die höchste Gewalt, bekäme, und zur Vollziehung desselben sich der öffentlichen, in ihren Händen beruhenden Kraft bedienen wollte, so, daß gleichsam zwey höchste Gewalten, eine dem Rechte, die andere der That nach, entstünden: so würde die gesellschaftliche Verbindung zerreißen, und der politische Körper zerstört seyn.

(ee) Diese Wahrheit war selbst dem Kaiser Tiberius nicht unbekannt, „die Regierenden, sagt er, sind sterblich, der Staat ist ewig.“ Tacit. Annal. III. 6.

Indessen ist dem Körper der Regierung, damit er durch ein eigenes Daseyn und Leben vom Körper des Staates abgesondert sey, und die Glieder desselben dem Zwecke ihrer Errichtung gemäß einthätig wirken können — ein besonderes Ich, eine allen seinen Gliedern eigenthümliche Reizbarkeit und Kraft, ein eigenes Streben zu seiner Erhaltung vonnöthen. Dieses abgesonderte Daseyn setzt Zusammenkünfte, Rathssversammlungen, die Befugniß zu untersuchen und zu beschließen, Amtswürden, und ausschließliche Vorrechte voraus, welche den Stand der Obrigkeit um so ehrwürdiger machen, je mühevoller ihre Verrichtungen sind. Aber das Schwierige dabei ist: diesem untergeordneten Ganzen im Ganzen des Staates eine solche Einrichtung zu geben, daß es durch die Vorkehrungen zur Befestigung seiner eignen Verfassung der Staatsverfassung keinen Eintrag thun könne, und seine zur eigenen Erhaltung bestimmte Kraft von der öffentlichen, zur Erhaltung des Staates bestimmten abzeit unterscheide; mit einem Worte, daß es abzeit bereitwillig sey, die Regierung für das Volk aufzuopfern, niemals aber das Volk für die Regierung.

Obgleich übrigens die Regierung nur ein künstlich gebildeter Körper eines andern eben so künstlichen Körpers ist; obgleich sie gewisser-

maßen nur ein entlehntes und untergeordnetes Leben hat: so hindert sie dies doch nicht, mit mehr oder weniger Schnelkraft und Nachdruck wirken, und gleichsam einer stärkern oder schwächeren Gesundheit genießen zu können. Auch kann die Regierung, ohne darum doch den Zweck ihrer Anstellung gerade zu verfehlen, sich mehr oder weniger davon entfernen; je nachdem es die Art ihrer innern Verfassung mit sich bringt.

Aus diesen möglichen Abweichungen bilden sich nun die mannigfaltigen Verhältnisse, worin die Regierung gegen den Staatskörper, nach Maaßgabe der eigenthümlichen und zufälligen Beschaffenheit des letzteren, stehen muß. Denn eine an sich ganz musterhafte Regierung kann zuweilen (ff) gerade die mangelhafteste seyn, wegen Unangemessenheit ihrer Verhältnisse mit der ursprünglich fehlerhaften Staatsverfassung, wozu sie gehört.

(ff) Vergl. Machiav. Disc. sopra Tit. Liv. L. 1. C. 18:

Mounier Betr. über die Staatsverf. (Jena 91.)

S. 29. u. folg.

II.

Vom Grundsatz, die Angemessenheit der Regierung zur Verfassung zu bestimmen.

Um im Allgemeinen die Ursache jener möglichen Verschiedenheiten kennen zu lernen, müssen wir Obrigkeit und Regierung eben so von einander unterscheiden, wie wir bisher Staat und höchste Gewalt unterschieden haben.

Der Körper der Obrigkeit kann aus einer größern, oder geringern Anzahl von Gliedern bestehen. Wir haben oben (im vor. Absch.) gehört, daß je zahlreicher das Volk ist, desto größer das Verhältniß der höchsten Gewalt gegen die Untergebenen sey. Dasselbe läßt sich, einer zuverlässigen Analogie zufolge, von der Regierung in Ansehung der obrigkeitlichen Personen ebenfalls behaupten.

Nun ist aber die Totalkraft der Regierung, weil diese immer doch nur ein Ausfluß der Staatskraft selbst ist, an sich unveränderlich; folglich bleibt ihr, je mehr sie davon auf ihre eigenen Glieder verwenden muß, desto weniger übrig, auf das Ganze des Volkes zu wirken.

Gemehr also der obrigkeitlichen Personen sind, desto schwächer ist die Regierung. Da dies ein Hauptsatz ist, worauf sich mehrere Wahrheiten

gründen, so wollen wir ihn etwas näher beleuchten.

In einer obrigkeitlichen Person treffen dreierley wesentlich verschiedene Willen zusammen: Erstlich der Privatwille des Individuums, in so fern es seinen eigenen Privatvorteil zum Ziele hat; zweytens der dem obrigkeitlichen Körper eigene Wille, der sich vorzüglich auf den Vortheil der Obrigkeit bezieht, und welchen man den Standeswillen nennen kann, der in Ansehung der Regierung ein allgemeiner, in Ansehung des Staates aber, wovon jene ein Theil ist, ein Privatwille ist; drittens der Wille des Volkes, oder der oberherrliche Wille, der sowohl in Ansehung des Staates, diesen als das Ganze betrachtet, als auch in Ansehung der Regierung, diese als einen Theil des Ganzen betrachtet, der allgemeine ist.

Der Idee einer vollkommenen Verfassung gemäß, müßte der erste Wille (Privatwille des Individuums) durchaus nichts, der Wille des Regierungskörpers aber sehr beschränkt, folglich der allgemeine, und oberherrliche Wille jederzeit der vorherrschende, und die einzige Richtschnur der andern seyn.

Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hingegen, werden die Willen der Menschen um so wirksamer, je mehr sie sich aufs Einzelne be-

ziehen. Hiernach ist also der allgemeine Wille allezeit der schwächste, der Standeswille behauptet die zweite, der Privatwille die erste Stelle; so, daß in der Regierung jedes Glied zuerst sich selbst, sodann eine obrigkeitliche Person, und zuletzt einen Staatsbürger vorstellt; eine Abstufung, welche der zuträglichsten für das öffentliche Heil gerade entgegengeht.

Dieses vorausgesetzt, denke man sich nun die Regierung in den Händen eines Einzigen. Alsdann ist der Privatwille und der Standeswille in der innigsten Verbindung, folglich letzterer im möglich höchsten Grade der Wirksamkeit. Da nun eben vom Grade des Willens der Gebrauch der Kraft abhängt, die Totalkraft der Regierung aber an sich unveränderlich ist: so folgt nothwendig, daß die Regierung eines Einzigen die allerwirksamste seyn müsse.

Hingegen denke man sich die Regierung der höchsten Gewalt einverleibt, als wenn nämlich diese die Obrigkeit, und die Bürger insgesamt obrigkeitliche Personen wären; alsdann ist der Standeswille mit dem allgemeinen in Eins verschmolzen, folglich nicht wirksamer, als dieser; der Privatwille aber bleibt überall in seiner vollen Kraft. Die Regierung wird also, ungeachtet ihre Kraft im absoluten Sinne immer

dieselbe bleibt , auf den niedrigsten Grad von relativer Kraft , nämlich von wirksamer Thätigkeit , herabsinken.

Diese Folgesätze sind unbestreitbar , und vielfältige Betrachtungen dienen noch zu ihrer Bestätigung. Nämlich es ist leicht zu begreifen , daß die Wirkung einer einzelnen obrigkeitlichen Person auf den Körper der Regierung weit bedeutender sey , als die Wirkung eines einzelnen Bürgers auf den Körper des Staates ; daß daher ein Privatwille weit leichter auf die Verfügungen der Regierung , als auf die Aeußerungen der höchsten Gewalt Einfluß bekommen könne. Denn ein jeder , der zur Obrigkeit gehört , hat doch immer irgend einen Zweig von Regierungsgeschäften zu versehen ; von den Staatsbürgern hingegen , jeden für sich genommen , hat keiner in Ansehung der höchsten Gewalt etwas zu verrichten. Ueberdies versteht sich , daß , wenn der Staat sich erweitert , auch seine innere Kraft , obgleich eben nicht nach Verhältniß des Umfanges , zunehme ; bleibt aber der Staat in denselben Gränzen , so mögen die obrigkeitlichen Personen sich noch so vielfach vermehren , die Regierung nimmt deshalb an innerer Kraft nicht zu , weil diese Kraft die Kraft des Staates selbst , und (abgesehen von diesem) keiner Vermehrung noch Verminderung fähig ist.

ist (gg). Ihre relative Kraft, nämlich ihre Wirksamkeit, kann also wohl vermindert, aber ihre absolute, innerliche Kraft niemals vermehrt werden.

Auch ist bekannt, daß der Betrieb der Geschäfte sich gewöhnlich um so mehr in Weiterungen ziehe, je mehrere Personen damit zu thun haben. Sie wollen in allen Dingen mit der äußersten Vorsicht zu Werke gehen, und versäumen eben dadurch zu benutzen, was Glück und Zufall manchmal vorbereiten. Die Gelegenheit entschlüpft ihren Händen, und vor lauter Berathschlagen geht die Frucht der Berathschlagung zuweilen verloren.

Aus dem so eben bewiesenen Satze: „daß die Regierung in dem Maaße an Thätigkeit verliere, je größer die Anzahl der obrigkeitlichen Personen ist,“ und aus dem oben gehörten: „daß, je zahlreicher das Volk ist, desto größer die entgegengewirkende Kraft seyn müsse,“ ergiebt sich nun, daß das Verhältniß der obrigkeitlichen Personen zur Regierung gerade das umgekehrte des Verhältnisses der Untergebenen zur höchsten Gewalt — oder mit

(gg) Der kleine Zusatz: „abgesehen von diesem“ schien mir dienlich, um dadurch den so oft wiederholten Satz: „que la force absolue du gouvernement, étant celle de l'état, ne varie point“ verständlicher zu machen.

andern Worten: daß, je mehr der Staat an Größe zunimmt, desto mehr die Regierung zusammengedrängt werden müsse; also, daß die Zahl der Regierenden nach Verhältniß der zunehmenden Volksmenge sich vermindere.

Aber es versteht sich, daß hier bloß von der Wirkungskraft der Regierung, nicht aber von ihrer Gemäßheit zum öffentlichen Zwecke die Rede sey. Denn im Gegentheil, aus je mehrern Gliedern die Regierung besteht, desto mehr nähert sich ihr Standeswille dem allgemeinen (hh); wohingegen unter einem alleinigen Regenten eben dieser Standeswille, wie wir oben bemerkt haben, ein bloßer Privatwille ist. Was also auf der einen Seite gewonnen werden kann, wird auf der andern verloren; und es bleibt immer eine Aufgabe für den Gesetzgeber, den wahren Punkt zu treffen, wo die Kraft, und der Wille der Regierung, in steter, wechselseitig sich erhaltenden Gleichwirkung, eine Uebereinstimmung bilden, welche gerade für den Staat die ersprießlichste ist.

III.

Hauptformen der Regierung.

Im vorigen Abschnitte haben wir die Ursache untersucht, warum aus den Zahlverhältnissen (hh) Tacit. Annal. VI. 42.

der Regierungsglieder verschiedene Arten oder Formen der Regierung entspringen; nun wollen wir diese selbst kennen lernen.

Erstlich kann die höchste Gewalt das Ruder der Regierung dem ganzen Volke, oder dem größten Theil des Volkes anvertraut lassen; so, daß die meisten Bürger obrigkeitliche Personen, und nur wenige eigentliche Privatleute sind. Eine solche Regierungsform nennt man eine Demokratie.

Oder sie kann die Regierung einer kleinern Anzahl übertragen; so, daß es unter den Bürgern mehrere Private, als obrigkeitliche Personen giebt. Eine solche Regierungsform nennt man eine Aristokratie.

Oder endlich kann sie die Regierung in die Hände eines Einzigen niederlegen, und diesen zum Mittelpunkt aller obrigkeitlichen Gewalt machen. Dies ist die gewöhnliche Form; man nennt sie Monarchie, oder königliche Regierung.

Es ist wohl zu bemerken, daß alle diese Formen (vorzüglich die beiden ersten) ihr Mehr und Weniger, und einen ziemlich großen Spielraum für Abweichungen haben. Die Demokratie kann sich über das ganze Volk, oder auch nur bis auf die Hälfte desselben erstrecken. Die Aristokratie hingegen kann von der Hälfte des Volkes

an, sich in's Unbestimmte, bis auf eine ganz kleine Zahl, verengen. Auch das Königthum sogar kann unter mehrere Häupter vertheilt seyn. Sparta z. B. hatte, seiner Grundverfassung zufolge, beständig zwey Könige; und im römischen Staate hat es wohl acht Kaiser zu gleicher Zeit gegeben, ohne daß man daraus doch eine Zerstückung des Reiches hätte folgern können. Es giebt also gewisse Punkte, worin eine Regierungsform mit der andern sich verschmelzt, und unter jenen drey Hauptbenennungen sind eigentlich so viele verschiedene Regierungsformen möglich, als es in einem Staate Bürger giebt.

Sogar eine — und dieselbe Regierung, kann gewissermaßen mehrere Unterarten unter sich fassen, deren jede auf eine eigene Weise verwaltet wird; so, daß aus der vielfältigmöglichen Zusammensetzung jener drey Formen eine Menge eigenthümlicher Mischungen entsteht, deren jede wiederum durch die einfachen Formen selbst vervielfältiget werden kann.

Man hat von jeher viel darüber gestritten, welche Regierungsform die beste sey? Man hat nicht bedacht, daß eine, wie die andere, unter gewissen Umständen die beste, und unter andern die schlimmste seyn könne.

Doch läßt sich aus dem Grundsatz: „daß die Zahl der Regierungsglieder im umgekehrten

Verhältnisse mit der Zahl des Volkes stehen müssen,“ im Allgemeinen wohl behaupten: daß die demokratische Regierung für kleine, die aristokratische für mittlere, und die monarchische für große Staaten die angemessenste sey. Aber wer könnte die Möglichkeiten alle aufzählen, welche hierin eine Ausnahme gestatten?

IV.

D e m o k r a t i e.

Derjenige, der das Gesetz gegeben, weiß unstreitig am besten, auf welche Weise es verstanden und vollzogen werden solle. Man sollte demnach glauben: es könne keine vollkommnere Verfassung geben, als diejenige, worin die vollziehende Gewalt mit der gesetzgebenden vereinet ist. Allein dieses ist es eben, was der demokratischen Regierungsform eine gewisse innere Mangelhaftigkeit giebt; weil Dinge, die nothwendig voneinander abgeschieden seyn müssen, dies nicht sind; und weil, wenn der Fürst und der Oberherr nur eine und dieselbe Person sind, gleichsam eine Regierung ohne Regierung entstehen muß.

Es ist nicht gut, daß der nämliche, der das Gesetz gegeben, die Vollziehung desselben bewerkstelligt; oder daß ein Volkskörper die Ansichten

des Allgemeinen außer Acht lasse, um sich mit den Details des Einzelnen zu beschäftigen. Es ist nichts gefährlicher, als der Einfluß der Privatabsichten auf öffentliche Angelegenheiten. Die Mißbrauchung der Gesetze durch die Regierung ist ein weit geringeres Uebel, als die Verfälschung des Gesetzgebers selbst; eine unfehlbare Folge, wenn dieser sich mit einzelnen Dingen und Zwecken abgiebt. Letztere greift den Staat gleichsam in seinem Grundwesen an, und alsdann ist keine Verbesserung mehr möglich. Ein Volk, das keinen Mißbrauch von der Regierungsgewalt machen würde, würde auch keinen von einer völligen Ungebundenheit machen; ein Volk, das sich immer gut regieren würde, würde keiner Regierung bedürfen.

Den Ausdruck in der ganzen Strenge seiner Bedeutung genommen, hat es noch niemals eine wahre Demokratie gegeben und es wird auch niemals eine geben. Es ist wider die Ordnung der Dinge, daß der größere Haufe regiere, (ii)

(ii) „Daher ist selbst da, wo man meinen sollte, Alle wären am Regieren, die große Menge doch die unterworfenen; ein verborgenes Naturgesetz scheint die Verbindung und den Zusammenhang des Ganzen überall so zu ordnen, daß, nach dem Vorbilde der Gottheit, die Grundkraft eines Hauptes mehrere Gliedmaßen regiere.“ Euphorm. Satyric. l. cit. Cap. 13. pag. 386.

und der kleinere regiert werde. Auch läßt sich ein ununterbrochen zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte versammeltes ganzes Volk kaum denken; und besonders hierzu beauftragte Ausschüsse kann es nicht errichten, ohne die reine demokratische Form zu verletzen. Wenigstens glaube ich es als einen Grundsatz aufstellen zu können: daß allemal, wenn Regierungsverrichtungen unter mehrere Stellen vertheilt sind, den minder Zahlreichen früh oder spät die größte Gewalt zu Theil werde, schon allein aus dem Grunde, weil sie natürlicher Weise mit größerer Leichtigkeit die Geschäfte beendigen können.

Wie viele, äußerst selten zusammentreffende, Eigenschaften werden überdies zur Begründung einer Demokratie erfordert! Fürs erste ein sehr kleiner Staat, wo das Volk sich leicht versammeln, und ein Bürger den andern ohne Mühe kennen kann; zweitens eine große Einfachheit in den Sitten, damit keine Ueberhäufung der Geschäfte, keine verwickelte Verhandlungen zu besorgen sind; ferner eine durchgängige Gleichheit in Würden und Gütern, weil ohne diese die Gleichheit der Rechte und des Ansehens nicht lange bestehen kann; endlich nicht viel, lieber gar kein verfeinertes Wohlleben. Denn der Luxus ist entweder eine Folge, oder eine Veranlassung von großen Reichthümern; in jedem Falle verdirbt er den

Reichen sowohl als den Armen, jenen durch den Genuß, letzteren durch die Habgier; er giebt das Vaterland der Weichlichkeit und der Eitelkeit preis; er entzieht dem Staate alle Bürger, denn einer wird dem andern, und Alle werden dem Wahne dienstbar.

Deswegen hat auch ein bekannter Schriftsteller den demokratischen Verfassungen die Tugend zum Prinzip gegeben. Freylich werden ohne die Tugend obige Bedingungen schwerlich alle zu Stande kommen; aber wegen Mangel an gehöriger Unterscheidung hat diesen schönen Geist oftmals die Richtigkeit des Urtheils, zuweilen die Deutlichkeit verlassen (kk); hier wenigstens scheint seinem Blicke entgangen zu seyn, daß, weil die höchste Gewalt überall dieselbe ist, auch dasselbe Prinzip in jedem wohlgeordneten Staate herrschend seyn müsse; unläugbar mehr oder weniger, je nachdem es die Regierungsform mit sich bringt.

Man setze zu dem Obigen noch hinzu: daß keine Regierung so sehr zu Bürgerkriegen und innern Erschütterungen geneigt ist, als eine demokratische, oder eine Volksregierung. Denn

(kk) Garve's (Vers. über versch. Gegenst. II. Th. S. 411 — 421.) Bemerkungen über Montesquieu's schriftstellerischen Werth verdienen hier erwähnt, und verglichen zu werden.

keine arbeitet so heftig und unablässig Veränderungen entgegen, keine erfordert so viele Wachsamkeit und Muth, um aufrecht erhalten zu werden. Von dieser Verfassung gilt es vorzüglich, daß jeder Bürger mit Kraft und Beharrlichkeit sich bewaffnen, und jeden Tag des Lebens in seinem Innern wiederholen müßte, was jener edle Boywode auf'm pohlischen Reichstage sagte: „Lieber eine gefahrvolle Freyheit, als ruhige Knechtschaft!“

Wenn es ein Volk von Göttern gäbe: würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung (II) schickt sich für Menschen nicht.

(II) Desto mehr fällt es auf, daß R. sie dennoch eine vollkommene Regierung nennt. Dies geschah wohl nur der Antithese wegen. Oben nannte er sie mit dem wahren Namen, eine Regierung ohne Regierung (Regierungslosigkeit); welche, wie er unten (im ersten Absätze des XVIten Abschnittes) bemerkt, sich nothwendig in Gewaltthätigkeit auflösen muß. Damit stimmt überein, was Kant zum Erw. Frieden S. 26. sagt: „Unter den drey Staatsformen ist die der Demokratie, im eigentlichen Verstande des Wortes, nothwendig ein Despotismus, weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle über, und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt), mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschließen; welches ein Wi-

A r i s t o k r a t i e.

In dieser Form befinden sich beyde moralische Personen, nämlich die Regierung und die höchste Gewalt, genau abgeschieden; hier sind also zwey allgemeine Willen, einer in Bezug auf alle Bürger, der andere in Bezug auf die Glieder der Regierung. Aber die innere Einrichtung einer Regierung mag beschaffen seyn, wie sie immer will, so darf sie niemals über das Volk gebieten, außer im Rahmen der höchsten Gewalt, das heißt, im Rahmen des Volkes selbst. Dieser Grundsatz sollte niemals außer Acht gelassen werden.

Die Verfassung der ersten Staaten ist wahrscheinlich aristokratisch gewesen. Die Häupter der Familien berathschlagten unter sich über die öffentlichen Anliegen; und die Jüngern folgten ohne Widerrede dem Ansehen der Erfahrung. Daher die Benennungen Priester, Älteste, Rätke, und Geronten. Die Wilden im

„derspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst,
 „und mit der Freyheit ist.“ — Dasselbe sagt K.
 im sechsten Absatze des IVten Abschnittes im IIten
 Buche.

nördlichen Amerika werden noch heutzutage auf diese Weise, und zwar nicht übel regiert.

Allein nach und nach, so wie die aus der bürgerlichen Verfassung entstandene Ungleichheit die von der Natur einaeführte verdrängte, wurde auf Reichthum und Uebermacht (*) mehr, als auf Alter geachtet, und die Aristokratie wurde wahlbar. In der Folge, da das Ansehen und der Reichthum der Väter auf die Kinder überging, entstanden daraus vornehme Geschlechter (Patrizier); die Regierung wurde erblich, und es gab Senatoren von zwanzig Jahren.

Es sind also drey Arten von Aristokratie: eine Natur-, eine Wahl- und eine Erbaristokratie. Die erste ist nur für Völker in ihrer Kindheit; die letzte ist die schlechteste aller Regierungen; die zweyte ist die beste. Es ist die Aristokratie im eigentlichen Sinne.

Neben dem Vortheile der gehörigen Abscheidung beyder Gewalten verbindet sie noch den der Erwählung ihrer Glieder. In der Demokratie sind alle Bürger gleichsam von Geburt aus obrigkeitliche Personen; hier aber sind es nur wenige, und zwar werden sie es erst durch die

(*) Offenbar wurden unter dem Worte *Optimates* bey den Alten nicht die besseren, sondern die Mächtigeren verstanden.

Wahl (*); ein Mittel, welches die Rechtshaffenheit, Klugheit, Erfahrung, und alles, was auf Vorzug und öffentliche Achtung Ansprüche gewähren kann, gleichsam zu Bürgen macht: die Obrigkeit werde mit Weisheit regieren.

Auch hat diese Regierungsform den Vortheil, daß die Versammlungen bequemer gehalten, die Geschäfte sorgfältiger erörtert, und mit größerer Ordnung und Genauigkeit verhandelt werden. Und das Ansehen des Staates im Auslande wird mit größerem Nachdrucke durch ehrwürdige Senatoren behauptet, als durch eine unbekannte, meist geringgeachtete Menge.

Mit einem Worte, es ist der natürlichen Ordnung am angemessensten: daß der große Haufe von den Verständigsten regiert werde, so fern man nur versichert ist, daß diese den allgemeinen, nicht aber ihren eigenen Vortheil

(*) Die Bestimmung der Wahlform durch die Gesetze ist von der äußersten Wichtigkeit (Vergl. Magaz. Encyclop. l'an. 3. n. 19. p. 619. u. folg.) Ist sie der Willkühr der Regierung überlassen, so wird sie bald in eine Erbaristokratie ausarten, wie dieß mit Venedig und Bern der Fall war. Auch ist jener Staat schon seit lange aufgelöst; letzterer erhält sich nur durch die ungemeine Klugheit seines Senats. Er macht eine ruhmwürdige, aber auch eine gefährliche Ausnahme.

im Auge haben. Es dient zu nichts, die Triebfedern ohne Noth vervielfachen, oder mit zwanzigtausend ausrichten wollen, was hundert Auserlesene leicht besser leisten können. Freylich ist nicht zu verkennen: die Sorge für den Standesnutzen wird nicht unterlassen, die öffentliche Gewalt auf Abwege vom allgemeinen Willen zu verführen, und den Gesetzen durch einen unwiderstehlichen Gegenzug einen Theil ihrer Wirksamkeit in der Ausübung zu entziehen.

Was aber die eigenthümliche Anlage zur aristokratischen Verfassung betrifft, so ist weder ein so kleiner Staat vonnöthen, noch ein so einfaches, biederherziges Volk, daß die Ausübung der Gesetze unmittelbar den allgemeinen Willen begleite, wie es sich zu einer guten Demokratie gehörte. Indessen muß der Staat doch auch nicht gar zu groß seyn; so, daß die Befehlhaber, um ihn zu regieren, sich in weite Bezirke vertheilen, wo jeden gelüsten könnte, nach Willkühr zu schalten, um endlich in angemessener Unabhängigkeit den Alleinherrn zu spielen.

Obgleich die Aristokratie mit einigen Tugenden weniger, als die reine Demokratie, wohl bestehen kann; so hat sie doch nicht minder ihre eigenen Tugenden, vorzüglich Mäßigkeit der Vermögenden, und Begnügbarkeit der minderermögenden Klasse vonnöthen. Denn eine ganz

strenge Gleichheit scheint in einer Aristokratie nicht wohl am rechten Orte zu seyn ; selbst in Sparta hat man so strenge nicht darauf gehalten.

Wiewohl aber , wenn diese Verfassung eine gewisse Ungleichheit der Vermögensumstände zu erfordern scheint , so ist dies doch nur , damit überhaupt die Vernehmung der öffentlichen Geschäfte Männern anvertraut werde , welche am bequemsten alle ihre Zeit darauf verwenden können ; nicht aber , wie Aristoteles meynete , damit die Reichen immer den Vorzug hätten. Im Gegentheil vielmehr ist daran gelegen , das Volk zuweilen durch eine auf Minderbegüterte ausfallende Wahl zu überzeugen , daß im innern Werthe des Menschen wichtigere Vorzugsgründe liegen , als Reichthum.

VI.

M o n a r c h i e.

Bis hiehin haben wir uns die Obrigkeit als eine moralische Person vorgestellt , welche aus mehreren besteht , durch das Gesetz vereinigt ist , und die Vollziehungsgewalt im Staate handhabet. Nun werden wir dieselbe Gewalt , als in den Händen einer physischen Person beruhend betrachten : nämlich eines wirklichen , zur gesetzlichen Ausübung derselben einzig berechtigten

Menschen. Dies ist es, was man einen Monarch, oder König nennt.

Ganz im entgegengesetzten Geiste der übrigen Regierungsformen, wo ein aus Mehreren bestehendes Wesen eine Einheit vorstellt, stellt hier die Einheit eine Gesamtheit vor. Die moralische Einheit, die einer jeden Obrigkeit zum Grunde liegt, ist hier zugleich eine physische, in welcher alle jene Eigenschaften, die das Gesetz mit so großer Kunst in jener zu vereinigen sucht, sich schon von Natur vereinigen finden.

Der Wille des Volkes, und der Wille der Obrigkeit, die öffentliche Kraft des Staates, und die besondere der Regierung — alles trifft also hier in einem Triebwerke zusammen; alle Federn der Maschinen sind in einer bewegenden Hand; alles arbeitet auf einen Zweck; es sind nirgends widerstrebende Bewegungen, die einander zerstören. Unmöglich läßt sich eine Verfassung erdenken, worin mit geringerem Kraftaufwande eine größere Wirkung hervorgebracht werden könnte. Unter dem Bilde eines Archimed, der ruhig am Gestade und ohne Mühe ein großes Schiff über die Fluthen des Meeres zieht — stelle ich mir einen erleuchteten Monarchen vor, der von seinem Cabinette aus seine unermesslichen Staaten regiert, und Alles in Bewegung setzt, während er selbst unbeweglich scheint.

So wie es aber keine Regierung giebt, die eine größere Wirksamkeit hätte, als diese: so giebt es auch keine, worin der Privatwille so eigenmächtig herrschen, so leicht die Andern alle übermeistern könnte. Alles arbeitet auf einen Zweck? Es ist wahr; aber dieser Zweck ist bey weitem nicht der Zweck der allgemeinen Wohlfahrt; eben die Wirksamkeit der Regierung macht sie so geneigt, zur Beeinträchtigung des Staates zu dienen.

Die Könige wollen unumschränkt seyn, und von ferne ruft man ihnen zu: „das beste Mittel, es zu werden, sey die Liebe ihrer Völker.“ Ein schöner, auch in vielem Betracht ein wahrer Spruch; nur Schade, daß man an den Höfen der Großen sich nicht sehr daran kehren wird. Die Gewalt, welche aus der Liebe der Völker entspringt, ist freylich die größte; aber es ist doch nur eine erbethene, eine bedingte Gewalt, womit die Fürsten sich wohl nicht begnügen werden. Die Könige, selbst die guten, wollen wenigstens nach Belieben böse seyn können (mm), ohne dadurch ihre Obergewalt zu verlieren. Mag der staatskundige Schönredner Beweise auf Beweise häufen:

(mm) „Nam impune quaelibet facere, id est Regem esse“ Sallust. Jugurt. XXXI. — Tacitus Hist. IV. 8. druckt dies ungleich feiner aus. — Fürstenspiegel S. 267 — 275.

häufen: daß die Kraft des Volkes ihre eigene, daß es folglich ihr augenscheinlichster Vortheil sey, wenn das Volk in einem blühenden, zahlreichen und furchtbaren Zustande sich befinde. — Sie wissen doch, daß es sich in der That anders verhält. Ihr nächster und persönlicher Vortheil ist, daß das Volk geschwächt, elend und ohnmächtig sey, ihnen zu widerstehen. Freylich, wenn sich voraussetzen ließe, daß das Volk ohne Aufhören in blinder Unterwürfigkeit bliebe — dann würde es der Fürsten Vortheil seyn, an der Spitze eines kraftvollen Volkes zu stehen, weil dessen Kraft ihre eigene wäre, und sie dadurch ihren Nachbarn furchtbar würden. Allein, da dieser Vortheil doch immer nur ein mittelbarer, und untergeordneter, jene doppelte Voraussetzung aber (ungeschwächte Volkskraft, und Unterwürfigkeit) sich nicht wohl verpaaren läßt: so ist natürlich, daß die Fürsten gewöhnlich einer Maxime den Vorzug geben, wovon sie sich den nächsten Vortheil versprechen. Dies war es, was Samuel (I. B. VIII. K. II — 18. V.) den Hebräern so nachdrücklich vorstellte, und was Machiavell so einleuchtend gezeigt hat. Unter dem Anscheine, Könige zu unterweisen, hat er den Völkern große Lehren gegeben. Machia-

vell's *Del Principe* ist ein Buch für Republikaner (*).

Oben bemerkten wir schon in Gefolge der allgemeinen Verhältnisse, daß die Monarchie nur für große Staaten geeignet sey; dies bestätigt sich bey Untersuchung ihrer selbst noch mehr. Je zahlreicher das Personale der höhern Landesregierung: desto geringer (nämlich desto näher zur Gleichheit) ist das Verhältniß der Obrikeit zu den Untergebenen; so, daß in der Demos-

(*) Dieser Gelehrte war ein redlich gesinnter Mann und ein würdiger Bürger. Seine Dienstverpflichtung gegen das Haus Medizis nöthigte ihn wohl, bey der Unterdrückung seines Vaterlandes seine Freyheitsliebe zu verbergen; aber die Wahl seines fluchwürdigen Helden verräth seine Absicht schon genug, und der Widerstreit seiner in jenem Buch (besonders Cap. 11. und 18.) geäußerten Grundsätze mit denen, welche er in seinen Betrachtungen über den Livius (besonders Lib. I. Cap. 12. und 58., Lib. II. Cap. 2.) und in seiner Florentinischen Geschichte bekennt — dient zum Beweise, wie schief dieser tiefsinnige Staatsmann von oberflächlichen Lesern beurtheilt worden. Der römische Hof hat das Buch *Del principe* scharf verboten; natürlich! weil dieser Hof seinen Schilderungen am meisten zum Muster gedient hat. — Vergl. Allgem. Zeit. Jahrg. 1799. N. 180. S. 785. Herder Br. zu Beförd. d. Humanität. 5te Samml. 58. und 59. S. 6 — 16.

Fratrie dieses Verhältniß eine Einheit ist, oder die Gleichheit selbst. Vermindert sich hingegen das Personale des Regierungskörpers, so wird jenes Verhältniß immer größer, und es erreicht die höchste Größe, wenn die Regierung in den Händen eines Einzigen beruht. Alsdenn ist der Abstand zwischen der Obrigkeit und dem Volke gar zu groß, und dem Staate fehlt es an zusammenhängender Verbindung. Um diese Lücke nun auszufüllen, sind Mittelstände vonnöthen: Prinzen, Große, Leute von Adel. Nichts von allem dem schickt sich für einen kleinen Staat; der würde unter solchen Abstufungen zu Grunde gehen.

Es ist schon an sich schwierig, daß ein großer Staat gut verwaltet werde; aber es ist noch schwieriger, daß dies durch einen Einzigen geschehe. Und ein Jeder weiß, was es für Folgen hat, wenn ein König Amtsverweser zu Hülfe nimmt.

Ein wesentliches und unausbleibliches Gebrechen, welches die monarchische Verfassung immer weit hinter der republikanischen zurücksetzen wird, besteht darin: daß, so wie in letzter die Stimme des Volkes gemeiniglich aufgeklärte und tüchtige Männer, die ihren Stellen Ehre machen, zu den höhern Aemtern beruft — in jener fast meistens nur Stümper und Wirrköpfe, kleine Bösewichte,

Kleine Ränkeschmieder (nn) zu den Aemtern gelangen, deren namenlose Talente, womit sie bey Hofe ihr Glück machen, nur dazu dienen, dem Publikum ihre Untüchtigkeit zur Schau zu

(nn) Der Großen Gleichgewicht, die Kenntniß von den Stämmen, Verheißung, Gegendienst, Bessern, Drohen, Schlemmen, vielleicht was baarers noch, ist ihre Herrschaftskunst: die hebt sie aus dem Staub, und zwingt des Schicksals Gunst. „Unnütze Brodesser“ werden sie in der k. Preussischen Cabinetsverordnung vom 23. Nov. 1797. genannt. „Der Staat ist nicht reich genug, solche „müßige Glieder zu besolden. Der richtige und „thätige Geschäftsgang darf nicht eines unbrauchbaren „Individuums halber gehemmt werden; der Nachtheil davon erstreckt sich bis auf das Ganze, und „dieses darf nie bey einer regelmäßigen Regierung „leiden. Solche fand nirgends angetroffen werden, als wo Thätigkeit und Ordnung herrscht, „und wo das Recht eines jeden mit Unpartheylichkeit entschieden wird. Darauf werde ich mit der „größten Sorgfalt wachen, den redlich wackern „Mann jederzeit hoch zu achten und auszuzeichnen „bemüht seyn, so wie ich den, der seiner Schuldigkeit nicht gehörig nachlebt, dafür ansehen, und „nach Maaßgabe der Umstände mit Strenge, aber „mit Gerechtigkeit zu bestrafen wissen werde.“ Der kluge, mit der neuern Zeitgeschichte bekannte Leser wird hiernach nun schon von selbst zu würdigen wissen, was weiter im Texte folgt. — Fürstenspiegel S. 18 — 23.

geben, sobald sie eine Stelle bekommen haben. Das Volk irrt sich, in seinen Ernennungen nicht so leicht, als der Fürst. Ein Mann von wahren Verdiensten im fürstlichen Cabinette, ist bennah eben so was seltenes, als ein Tropf an der Spitze einer republikanischen Regierung. Wenn daher in einer Monarchie, die durch solch ein sauberes Gezüchte von Regierungsmännern schon fast zu Grunde gerichtet war — wenn da durch glückliche Fügung einer von jenen wahrhaft Berufenen einmal das Ruder zu führen bekommt: so erstaunt man über die Hülfquellen, welche er vorfindet, und seine Laufbahn macht Epoche im Lande.

Damit ein monarchischer Staat gut regiert würde, müßte seine Größe, oder sein Umfang den Fähigkeiten des Regenten genau angemessen seyn. Es ist leichter erobern, als regieren. Mit Hebezeug, das zureichte, ließe durch einen Fingerdruck die Erde sich erschüttern; aber sie zu tragen, sind Schultern des Herkules nöthig. Ist der Staat nur etwas groß, so ist der Fürst fast meistens zu klein; ist hingegen der Staat, — freylich wohl ein feltner Fall — für den Fürsten zu klein, so läßt sich wiederum nicht viel Gutes von seiner Regierung erwarten. Denn der Fürst wird die großen Entwürfe seines strebenden Geistes verfolgen, und die Bedürfnisse seines Volkes

darüber vergessen ; er wird es durch die Mißbrauchung der Fähigkeiten, die er zu viel hat, nicht weniger unglücklich machen , als ein beschränkter Fürst durch die Dürftigkeit der seinigten. Das beste wäre, wenn sich ein Königreich bey jeder Thronbesteigung , nach Maaßgabe der Geistesanlage des Fürsten, entweder ausbreiten, oder in sich zurückziehen könnte.

Die Fähigkeiten eines aus mehreren bestehenden Regierungskörpers bleiben sich hingegen mehr gleich , und ein solcher Staat kann , ohne Gefährdung der öffentlichen Verwaltung, beständig dieselbe Gränze behalten.

Eine der fühlbarsten Unfügigkeiten einer monarchischen Verfassung ist der Mangel jener stätigen Aufeinanderfolge , welche den andern Verfassungen einen so ununterbrochenen Zusammenhang giebt. Ist ein König gestorben , so muß ein anderer an dessen Stelle. Die Wahlen nehmen eine gefahrvolle Zwischenzeit ein ; sie erregen Stürme. Sind die Staatsbürger nicht in einem vorzüglichen Grade uneigennützig , und unverdorben , mehr , als sich unter solcher Verfassung gewöhnlich erwarten läßt — so mischen sich Bewerbungen und Bestechungen unter. Schwerlich wird derjenige, an welchen der Staat sich endlich nun verkauft, den Staat nicht wieder verkaufen und die Schwächeren den Preis nicht

entgelten lassen, den die Mächtigeren ihm abgepreßt haben. Unter solchen Verwaltungen wird denn mit der Zeit alles feil; und der Ruhestand, den man unter diesen Königen genießt, ist drückender, als die Verwirrung während den Zwischenreichen.

Was hat man gethan, diesem Unheil zuvorzukommen? Man hat die Kronen für gewisse Familien erblich gemacht; man hat eine Erbfolgeordnung eingeführt, die bey den Todesfällen der Könige keinen Streit mehr übrig läßt; oder mit andern Worten, indem man an die Stelle des Wahlenunfugs den Unfug der Regentschaften brachte, eine scheinbare Ruhe einer klugen Verwaltung vorgezogen; man hat es lieber darauf ankommen lassen, von Knaben, von Wüthrichen, oder Schwächlingen regiert zu werden, als sich wegen Erwählung eines guten Königes lange bemühen wollen. Man hat nicht bedacht, daß man alles zu verlieren wagt, wenn man so leichtsinnig sich der Gefahr des Gelingens oder Mißlingens dahin giebt.

Es liegt ein großer Sinn in der Antwort, die der junge Dionys seinem Vater gab, als dieser ihm mit den Worten: „hab' ich dir je solches Beispiel gegeben?“ eine unartige Handlung verwies. „O, antwortete der Sohn, dein Vater war kein König.“ — Wirk-

lich, alles vereinigt sich, eines Menschen Verstand und Herz zu verderben, den man zum Herrschen über Andere erzieht. Man giebt sich große Mühe, heißt es, jungen Fürstensöhnen in der Kunst zu regieren Unterricht zu geben. Es scheint nicht, daß dieser Unterricht besonders — fruchte (oo). Lieber sollte man mit dem Unterrichte in der Kunst zu gehorchen den Anfang machen. Die größten Fürsten, von denen die Geschichte erwähnt, sind zum Regieren gar nicht erzogen worden. Regieren ist eine Kunst, worin man immer weniger Fertigkeit erlangt, je mehr man sie gelernt hat, und welche man besser durch Gehorchen lernt, als durch Regieren. „Denn die „nuzreichste und kürzeste Weise, das Gute und „Böse einer Regierung unterscheiden zu lernen, „ist der zurückgehende Gedanke auf sich selbst, „was man unter einem andern Fürsten gemiß- „billigt, oder gewünscht hätte.“ (Tacit. Hist. I. 16.)

Eine Folge jenes Unzusammenhanges ist die Veränderlichkeit in der königlichen Regierung. So wie es die Denkungsart des Regierenden,

(oo) Eine Skizze königlicher Bildung damaliger Zeit hat Friedrich II. in Seiner „Epitre à mon esprit“ uns hinterlassen. — Fürstenspiegel S. 202 — 226.

oder der Leute, die für ihn regieren, mit sich bringt, wird bald diesem, bald jenem Plane nachgegangen, und weder ein bestimmter Zweck, noch eine gleichförmige Verfahrungsweise lange beybehalten. Daher das stäte Hin- und Herschwancken des Staates von einer Maxime, von einem Entwurfe zum andern, welches in andern Staaten, wo die Obrigkeit allzeit dieselbe bleibt, nicht Statt findet. Auch bezeugt es die Erfahrung: daß überhaupt, so wie an einem Hofe mehr Feinheit der Politik (pp), in Volkssenaten mehr politische Weisheit vorkommt, und daß die Freystaaten mit größerer Treue und Beharrlichkeit ihren Gang auf dem einmahl gewählten Pfade fortsetzen; hingegen zieht jede Wechselung im Cabinette eine im Staate nach sich; besonders, seitdem es eine Lieblingsmaxime der meisten Minister, und beynähe aller Könige zu seyn scheint: in allem das Gegentheil von dem zu thun, was ihre Vorgänger gethan haben.

Diese Unstätigkeit ist mehr als genug, einen Scheingrund aufzudecken, dessen sich königlich

(pp) „Das traurigste bey dieser Politik ist: daß sie so wenig auf das Leben der Menschen Rücksicht nimmt, und daß so vieles Menschenblut für nichts und wieder nichts durch sie vergessen wird.“ Frédéric II. Avantprop. de l'histoire de mon temps.

gesinnte Staatsgelehrte so häufig bedienen. Nämlich sie vergleichen nicht allein die bürgerliche Regierung überhaupt mit einer häuslichen und den Fürsten mit einem Hausvater — ein Irrthum, dessen oben (I. B. II. Abschn.) schon Erwähnung geschehen — sondern sie legen ihm auch allzu freygebig alle jene Tugenden bey, welche er haben müßte; sie setzen voraus, daß er wirklich sey, was er seyn sollte. Dann hätte freylich eine fürstliche Regierung allemal den Vorzug, weil sie unstreitig die wirksamste ist, und um auch die beste zu seyn, ihr weiter nichts abgeht, als größere Uebereinstimmung des Standeswillens mit dem allgemeinen.

Ist aber, wie Plato behauptet, ein König, den die Natur berufen, eine so seltene Erscheinung unter den Menschen: wie weit seltner wird der Zufall mit der Natur zusammentreffen, einen berufenen König zu krönen? Und ist die königliche Erziehung ihren Zöglingen so verderblich: was kann man von einer Reihe Menschen dann erwarten, die zum Regieren erzogen werden? Doch es ist wohl nur eine absichtliche Verblendung, die königliche Regierung überhaupt mit der Regierung eines guten Königes zu verwechseln. Um jene an sich zu beurtheilen, muß man sich eine unter beschränkten oder bösgesinnten Fürsten vorstellen, so wie sie auf den Thron

kommen, oder wozu der Thron (qq) sie machen wird.

Diese Bedenklichkeiten sind obengedachten Gelehrten nicht entgangen; aber sie lassen sich dadurch nicht irre machen. Das beste Mittel ist, gehorsam zu seyn, sagen sie, gehorsam ohne zu murren. Gott beschwert uns zuweilen im Unwillen mit einem bösen Könige; man muß

(qq) Ein denkwürdiges Selbstgeständniß über die Gefahren des Thrones (aus dem Munde des verewigten Kaisers Galba) findet sich bey Tacitus Hist. I. 15. „Wenn uns alles nach Wunsche geht, „werden unsere Leidenschaften schärfer, und dringen bis in's Innerste des Gemüthes. Bedrängnisse „machen den Menschen duldsam, ein anhaltendes „Glück verdirbt ihn. Du freylich wirst für Redlichkeit, Freyheit und Freundschaft (das Kostlichste, „was der Mensch hienieden hat) noch immer Sinn „behalten: aber, die Dich umgeben, werden Dich „darum zu bringen suchen. Schmeichler werden „Dich überflößen mit Liebesungen, einem Gift, „welches alle wahre Empfindung tödtet. Der Eigennuß macht sie beredsam. So geradezu, wie „wir heute einander sprechen, wird sich Niemand „Dir nähern. Sie sprechen lieber mit dem Glanze, „der Uns umgiebt, als mit Uns selbst. Denn es „erfordert Verstandskraft, einem Fürsten zu rathen, „was sich gebührt; Ihm zu Gefallen reden, thut „jeder ohne Mißgefühl und ohne Mühe.“ — Fürstenspiegel S. 24—45; 227—242; 248—263,

ihn als eine Züchtigung des Himmels ertragen. Das ist sehr fromm gesprochen; aber mich dünkt, solche Sprache schickt sich mehr für die Kanzel, als in einem Werke der Staatswissenschaft. Was würde man von einem Arzte sagen, der Wunder verspräche, indeß seine ganze Kunst darin bestünde, den Kranken Geduld zu predigen? Daß man eine schlimme Regierung, worunter man leidet, erdulden müsse, weiß man wohl; aber die Frage ist: eine gute zu finden (rr).

(rr) R. hat es an widrigen Andeutungen, an fast überspannten und einseitigen Winken gegen die monarchische Regierungsform nicht fehlen lassen. Man sieht wohl, daß er kein Zuschauer der großen Evolution unsrer Zeiten gewesen ist. Wie würde er, was ein wichtiger Zeuge im ersten wilden Ausbruche derselben gesagt haben soll: (A. L. Z. Octob. 1798. N. 315. S. 165.) „Es geschieht nicht, um „die alte Gewohnheit zu lieblosen, noch „aus irgend einem abergläubischen Gefühle von monarchischer Regierung, „daß ich ihr den Vorzug einräume; ich „thue es, weil es mir erwiesen ist, daß „der Bürger mehr Freyheit in einer „Monarchie, als in einer Republik genießt“ — wie würde er dies Bekenntniß so wahr, und durch die blutige, schreckliche Verwirrung der bisherigen Ausführung bestätigt gefunden haben? Hier ist der Ort nicht, seine Urtheile näher zu beleuchten, oder etwa aus naheliegender Erfab-

Gemischte Regierungsformen.

Eigentlich zu reden, giebt es keine ganz einfache Regierung. Ein Alleinregent hat unterge-

rung Gegenstände aufzuführen; mir ist es angenehmer, überhaupt voraussetzen zu dürfen, daß schon lange, wenigstens für die Enthusiasten von der gutmüthigen Art, der Zeitpunkt gereifterer Ueberzeugung gekommen ist: daß ein Volk (auch bey einer mangelhaften Verfassung) unter einem gut gesinn-ten Regenten weit freyer, gesünder und zufriedener leben könne, als unter einer, dem Entwurfe nach noch so zierlichen, noch so reinen und erhabenen Verfassung, die in der Ausübung allemal um so größeren Mißbräuchen, Verwirrungen, Neutereyen, Faktionen, Reaktionen u. s. w. ausgesetzt bleiben wird, je mehrerer Menschen diese bedarf.

O quisquis volet impias

Aedes, et rabiem tollere civicam:

Si quaeret, pater urbium

Subscribi statuis, indomitam audeat

Refraenare licentiam,

Clarus postgenitis, quatenus, heu nefas!

Virtutem incolumem odimus,

Sublatam ex oculis quaerimus

invidi.

Quid tristes querimoniae,

Si non supplicio culpa reciditur?

Quid leges sine moribus

Vanae proficiunt? —

ordnete Regierungsstellen, und eine Volksregierung hat ein höheres Oberhaupt vonnöthen. Die Vollziehungsgewalt ist also überall getheilt, und erscheint in Gestalt einer Stufenfolge der mehrern Zahl zur mindern. Nur mit dem Unterschiede, daß bald die Mehrzahl von der mindern, bald die mindere von der mehrern abhängt.

Zuweilen ist die Theilung gleich; so, daß entweder die constituirten Gewalten in wechselseitiger Abhängigkeit stehen, wie in der englischen Regierung; oder daß jede der Gewalten für sich zwar unabhängig, aber doch beschränkt ist, wie (ehedem) in Pohlen. Letztere Form taugt nicht viel, weil sie die Einheit der Regierung, und den innern Zusammenhang des Staates verletzt.

Welche ist nun besser, eine einfache, oder eine gemischte Regierung? Dies ist eine unter Staatskügeln sehr im Streite liegende Frage, worauf sich aber das nämliche antworten läßt, was ich oben (III. B. III. Abschn.) in Ansehung der Regierungsformen überhaupt gesagt habe.

Die einfache Regierung ist an sich die beste schon allein deswegen, weil sie einfach ist. Wenn aber die vollziehende Gewalt nicht genug von der gesetzgebenden — oder mit andern Worten, wenn die Obrigkeit weniger von der höchsten Gewalt abhängt, als das Volk von der Obrigkeit: so muß

diesem Mißverhältnisse durch Vertheilung der Regierung abgeholfen werden. Denn das Ansehen der vertheilten Gewalten insgesamt bleibt alsdann in Ansehung der Untergebenen zwar dasselbe, in Ansehung der höchsten Gewalt aber wird eine sowohl, als die andere durch die Vertheilung geschwächt.

Dasselbe Mißverhältniß läßt sich auch dadurch ausgleichen, daß mittlere obrigkeitliche Stellen errichtet werden, welche, ohne daß dadurch die Regierung getheilt wird, nur dazu dienen, die beyden Staatsgewalten im Gleichgewichte, und in ihren gegenseitigen Befugnissen aufrecht zu erhalten. Alsdann ist es keine gemischte, sondern eine gemäßigte Regierung.

Durch ähnliche Mittel kann einem Mißverhältnisse entgegengesetzter Art begegnet — nämlich es können eigene Tribunale errichtet werden, um dadurch einer Regierung, die gar zu schwach ist, mehrere Gedrängtheit zu verschaffen. Dies geschieht gewöhnlich in demokratischen Verfassungen. So wie im obigen Falle die Regierung getheilt wird, um sie zu schwächen; so wird sie hier getheilt, um sie zu verstärken. Denn die höchsten Grade von Stärke, oder von Schwäche sind nur den einfachen Regierungsformen eigen. Die gemischten gewähren meistens nur eine mittlere Stärke.

VIII.

Nicht jede Regierungsform schickt sich für jedes Land.

„Die Freyheit ist keine Pflanze, welche unter jedem Himmelsstriche gedeiht, sie ist also nicht für alle Völker.“ Je mehr man über diesen von Montesquieu aufgestellten Satz nachdenkt, desto mehr fühlt man sich davon überzeugt; sucht man ihn zu bestreiten, so giebt man nur Stoff, ihn durch neue Beweise zu unterstützen.

In allen möglichen Regierungen gehört der regierende Stand zu den verzehrenden, welche nichts hervorbringen. Woher fließt ihm denn zu, was er verzehrt? Er verzehrt vom Erwerbe der übrigen Staatsglieder. Was zum öffentlichen Bedürfnisse nöthig ist, wird vom Ueberschusse der Einzelnen bestritten. Damit also der Stand der Regierenden bestehen könne, muß die Arbeit der Staatsglieder mehr austragen, als ihr Auskommen erfordert.

Dieser Ueberschuß ist aber nicht überall eben groß. In einigen Ländern ist er beträchtlich, in andern mittelmäßig, in einigen ist gar keiner, in andern nicht einmal das Nothdürftige: eine Verschiedenheit, welche von der Fruchtbarkeit des Clima, von der Art der Bearbeitung, die der Boden

den verlangt von der Beschaffenheit der Erzeugnisse, von der Menge der Einwohner, von dem Mehr oder Weniger, was sie an Lebensmitteln verbrauchen, und von allerley ähnlichen Zufälligkeiten herrührt.

Eben so verschieden ist andererseits auch das Bedürfniß der Regierungen; einige verschlingen viel, andere weniger; eine Verschiedenheit, welche sich zum Theil auch aus dem Grundsatz erklären läßt: daß die öffentlichen Abgaben um so drückender werden, je weiter sie sich von ihrer Quelle entfernen. Denn die Last der Abgaben ist nicht einzig nach ihrer Größe, sondern auch nach dem Umwege zu beurtheilen, den sie zu machen haben, um wieder in die Hände zurückzufließen, woher sie kamen. Ist dieser Umlauf lebhaft, und in einem unverrückten Gange: so gilt es fast gleich, ob viel, oder wenig abgegeben wird; das Volk bleibt immer reich, und mit den Finanzen steht es gut. Das Volk mag hingegen noch so wenig abgeben; fließt dieses Wenige nicht wieder zurück: so wird es durch das anhaltende Geben bald erschöpft. Der Staat wird dadurch nicht reich, und das Volk wird bettelarm (ss).

(ss) Vergl. Büsch v. Geldesumlauf I. Th. III. B. S. 49 — 58.

Je weiter also das Volk vom Sitze der Regierung entfernt ist, desto größer wird die Last der Abgaben. Daher ist das Volk in einer Demokratie am wenigsten, in einer Aristokratie schon etwas mehr, in der Monarchie aber am meisten belastet. Letzte Verfassung schickt sich also mehr für reiche und große, die Aristokratie für mittelmäßige, die Demokratie für arme und kleine Staaten.

In der That hier zeigt sich, je mehr man darüber nachdenkt, der Unterschied zwischen Freystaaten und monarchischen Verfassungen. In jenen wird alles zum gemeinen Besten benutzt; in letzteren hingegen stehen die öffentlichen Kräfte mit den Privatkräften fast immer im Widerstreite, so, daß die einen nur durch Schwächung der andern empor kommen. Der Despotismus endlich sucht vollends, statt die Völker zu regieren, um sie zu beglücken, sie ins Elend zu stürzen, um zu regieren.

Die Gewalt des Clima, und die eigenthümliche Naturbeschaffenheit des Bodens, giebt also eigentlich die Regierungsform, und sogar die Art der Bewohner an, welche sich für jeden Himmelsstrich am besten schicken. Undankbare und unfruchtbare Erdgegenden, wo der Ertrag die Arbeit nicht lohnt, mögen unangebaut und öde, oder nur ein Aufenthalt für Wilde bleiben.

Gegenden, wo die Arbeit der Menschen nur das äußerst Nothdürftige erwinnt, gehören für rohe Völker; da lassen sich keine Fortschritte bürgerlicher Verfeinerung erwarten. Gegenden, wo der Ertrag der Arbeit nur eben das Nothdürftige übersteigt sind für freie Völker; wo aber ein üppiger, und ergiebiger Boden großen Ertrag für geringe Arbeit giebt: da scheint die Gegend für die monarchische Regierung bestimmt zu seyn, damit durch den Aufwand des Fürsten der übermäßige Ueberfluß der Untergebenen aufgezehrt werde. Denn es ist doch besser, daß dieser von der Regierung verschlungen, als von den Einzelnen selbst verschleudert werde. Ich weiß wohl, es sind hier Ausnahmen möglich; aber eben diese bestätigen die Regel, indem sie früh oder spät Umwälzungen hervorbringen, wodurch alles wieder in das von der Natur vorgezeichnete Geleise zurückkommt.

Man muß allemal die allgemeinen Gesetze von den besondern Veranlassungen unterscheiden, welche die Wirkung der erstern unterbrechen können. Wäre der ganze Süden mit Republiken und der ganze Norden mit despotischen Staaten überdeckt; so bliebe es dennoch eine Wahrheit, daß wegen Verschiedenheit des Clima die heißen Erdstriche für die Despotie, die kalten für die Barbaren geeignet sind, und die gemäßigten für

rechtliche Verfassungen. Ich weiß eben so wohl, daß man diese Wahrheit zugeben, aber ihre Anwendbarkeit bezweifeln und einwenden könnte: Es gebe kalte Länder, die ungemein fruchtbar sind, hingegen mittägliche von großer Unfruchtbarkeit. Aber dies kann wohl nur solchen zur Einwendung dienen, welche eine Sache nicht nach allen ihren Beziehungen betrachten. Ich habe es schon einmal gesagt: die Arbeit, die Kräfte, der Verbrauch u. s. w. müssen mit in Anschlag kommen.

Gesetzt nämlich, von zwey gleich großen Erdstrichen trage der eine Fünfe, der andere Zehen ein. Verzehren die Einwohner des ersten Vier, und die Einwohner des zweiten Neun: so ist der Ueberschuß des ersten Ertrages ein Fünftheil, der Ueberschuß des zweyten aber ein Zehntheil. Die Ueberschüsse verhalten sich also umgekehrt, wie die Erträge: nämlich der Erdstrich, der nur fünf hervorbringt, behält noch einmal so viel Ueberschuß, als jener, der zehen hervorbringt.

Aber es kann von einem doppelten Ertrage nicht einmal die Rede seyn; auch glaube ich nicht, daß jemand die Fruchtbarkeit kalter Länder der Fruchtbarkeit der warmen im Allgemeinen gleich halten wird. Indessen wollen wir solche Gleichheit einmal annehmen, und z. B. Eng and mit Sicilien, Pohlen mit Egypten in Parauale stellen;

so bleibt uns weiter gen Süden noch Afrika und Indien, gen Norden aber nichts mehr. Allein bey dieser vorgeblichen Gleichheit des Ertrages — welche Verschiedenheit in der Bebauung! In Sicilien braucht man die Erde nur aufzulockern (tt); was für Mühe erfordert es in England, sie zu bearbeiten! Wo man aber mehrerer Arme bedarf, denselben Ertrag zu gewinnen: da ist der Uberschuß denn doch wohl geringer. Man muß zwenstens bemerken, daß von einer gleichen Anzahl Menschen in heißen Ländern weit weniger verzehrt wird. Das Clima legt ihnen die äußerste Mäßigkeit auf, um gesund zu bleiben; und die Europäer, welche dort wie zu Hause leben wollen, werden meistens ein Opfer von Ruhren und Unverdaulichkeit. „In Vergleichung mit den Asiaten, sagt Chardin, sind wir fleischfräßige Thiere, wie die Wölfe. Einige schreiben die Mäßigkeit der Perser dem vernachlässigten Anbau ihres Landes zu: ich glaube hingegen, daß ihr Land weniger reich an Nahrungsmitteln ist, weil die Einwohner weniger nöthig haben. Wenn ihre Mäßigkeit im Essen

(tt) Dies mag freylich seyn; aber darum ist, wie Reisende versichern (Vergl. G. A. Jacobi Briefe a. d. Schw. und Ital. II. Th. 14. Br. S. 137. u. folg.) der Ackerbau in Sicilien auch lange nicht so blühend, als er seyn könnte.

„und Trinken,“ fährt dieser Schriftsteller fort, „eine Folge der Dürftigkeit des Bodens wäre: so „würde nicht jedermann, sondern nur der Arme „weniger zu sich nehmen, und man würde in jeder „Provinz, nach Maaßgabe ihrer Fruchtbarkeit, „mehr oder weniger mäßig seyn, da doch dieselbe „Mäßigkeit im ganzen Reiche herrscht. Sie sind „von ihrer Lebensart auch nicht wenig eingenom- „men und behaupten, man brauche nur, um „die Trefflichkeit derselben vor der Christen ih- „rer zu erkennen, ihre Gesichtsfarbe zu sehen. „Wirklich ist diese ungemein schön, und ihre Haut „rein, zart und glänzend, wohingegen die Arme- „nier, die ihnen unterwürfig sind und nach eu- „ropäischer Sitte leben, grobe, kupferige Ge- „sichter, und aufgedunsene, schwerfällige Körper „haben.“

Je näher zur Linie hin, desto mäßiger leben die Völker. Sie genießen fast gar kein Fleisch; Reis, türkisch Korn, Hirse, Cassave, sind ihre gewöhnliche Nahrung. In Indien leben Millionen Menschen, deren Abfütterung Tag für Tag keinen Heller kostet. Selbst in Europa ist die Verschiedenheit in Ansehung des Nahrungsbedarfs der Völker im Norden, und der Völker im Süden schon bemerkbar. Ein Spanier würde acht Tage mit dem Mittagmahl eines Deutschen ausreichen. Daher ist in Ländern, wo die Menschen

gefräßiger sind, das Wohlleben auch vorzüglich auf Eßsachen gerichtet. In England prangt man mit einer beladenen Tafel voll Fleischgerichten; in Italien bewirthet man mit Zucker und mit Blumen.

Ähnliche Verschiedenheiten zeigen sich im Luxus der Kleidungen. In Weltgegenden, wo die Wechsel der Witterung häufig und heftig sind, kleidet man sich besser und einfacher. Wo man sich aber nur kleidet, um sich zu putzen, sieht man mehr auf das Auszeichnende, als auf das Bequeme; da ist die Bekleidung an sich schon Luxus. In Neapel sieht man täglich im Pausylipp Leute spazieren in vergoldeten Westen, ohne Strümpfe. So verhält es sich auch mit den Wohnungen; wo man von Wind und Wetter weniger zu befürchten hat, sorget man mehr für die Pracht. In Paris und London will man warm und bequemlich wohnen; in Madrid hat man kostbare Säle, aber keine Fenster, die schließen, und man schläft in unansehnlichen Nestern.

Eine dritte Verschiedenheit, die auf die vorrige nicht wenigen Einfluß hat, ist noch diese: in den heißen Ländern sind die Nahrungsmittel viel kräftiger und saftreicher. Darum wird auch in Italien so viel Zugemüse genossen, weil italienisches Zugemüse so gut, nahrhaft, und wohl-schmeckend ist. In Frankreich hingegen, wo es

mehr Wassertheile enthält, nährt es wenig und kommt bey der Tafel kaum in Anschlag, da doch die Anpflanzung desselben nicht weniger Erdreich einnimmt und wenigstens eben so viele Wartung erfordert. Einer bewährten Erfahrung zufolge, giebt das Getreide der Barbaren, obgleich es im übrigen minder gut ist, als das französische, doch weit mehr Mehl, so wie letzteres wiederum mehr, als das Getreide im Norden; und es läßt sich annehmen, daß eine ähnliche Abweichung in derselben Richtung von der Linie bis zu den Pohlen überhaupt Statt finden mag. Bey völliger Gleichheit des Ertrages ist also auf einer Seite noch immer ein auffallendes Weniger, nämlich an innerem Nahrungstoffe, möglich.

Diesen verschiedenen Betrachtungen kann ich noch eine hinzufügen, welche theils aus den vorigen folgt, theils zu ihrer Bestätigung dient; nämlich: die heißen Länder, obgleich sie mehrere Menschen ernähren könnten, bedürfen ihrer doch weit weniger, als die kalten. Dadurch wird also der Ueberschuß, zu Gunsten des Despotismus, eigentlich verdoppelt. Je größern Flächeninhalt dieselbe Anzahl Einwohner einnimmt, desto weniger ist ihnen möglich, sich zu empören; denn sie können weder gleichzeitig, noch heimlich genug sich verabreden: die Regierung hat immer Gelegenheit, ihren Entwürfen

auf die Spur zu kommen, und die Mittheilung ihnen zu erschweren. Bey gedrängter Volksmenge hingegen, kann die Regierung so leicht nicht sich Eingriffe gegen die höchste Gewalt erlauben; die Volksanführer berathschlagen in ihren Bohnzimmern eben so sicher, als der Fürst im Cabinet; die Menge strömt eben so schnell den öffentlichen Plätzen zu, als die Truppen ihren angewiesenen Standpuncten. Der Vorthail einer tyrannischen Regierung besteht also darin, in weiter Ferne wirken zu können. Ihre Kraft nimmt mittels der Unterstützungspuncte, welche sie sich giebt, in der Entfernung zu, gleich der Kraft eines längern Hebels (*). Die Kraft des Volkes hingegen ist nur wirksam, wenn es sich in gedrängten Massen befindet (uu). Sie verflüchtigt, und verliert sich, wenn es sich ausbreitet, gleich der

(*) Dies steht mit meiner Behauptung im II. B. IX. Absch. über das Unbequeme zugroßer Staaten, nicht in Widerspruch. Dasselbst war von der Wirkungskraft der Regierung auf ihre eigenen Glieder, hier aber ist von ihrer Wirkungskraft auf die Untergebenen die Rede. Eben ihre zerstreuten Glieder dienen ihr zu Stützpunkten, um in der Ferne auf das Volk zu wirken; hingegen hat sie gar keinen Stützpunkt, um unmittelbar auf ihre eigenen Glieder zu wirken.

(uu) Vergl. Machiavel Disc. sopra Tit. Liv. Lib. I. Cap. 57.

Wirkung des Pulvers, welches auseinander gestreut nur Korn für Korn sich entzündet. Die am wenigsten bevölkerten Länder sind also der wahre Wohnsitz der Tyrannen; die reisenden Thiere herrschen in den Wüsten.

IX.

Kennzeichen einer guten Regierung.

Wird also ganz im Allgemeinen die Frage aufgeworfen: welche Regierung die beste sey? so ist dies eine eben so unauflösliche, als unbestimmte Frage, welche sich ohne Bezugnehmung auf die möglichen Verwickelungen in der ursprünglichen und zufälligen Lage der Völker nicht wohl beantworten läßt.

Fragt man aber: an welchen Kennzeichen man wissen könne, ob dies oder jenes Volk gut oder schlecht regiert werde? so ist dies eine faktische Frage, welche sich allerdings auflösen läßt.

Gleichwohl bleibt sie unaufgelöst, weil ein jeder sie nach seinen Begriffen auflösen will. Einer rühmt die öffentliche Ruhe, der andere preiset die persönliche Freiheit; dieser zieht die Sicherheit des Eigenthums vor; jener die Sicherheit des Lebens; der eine behauptet: die strengere, der andere, die gelindere Regierung

sey die bessere; jener will die Verbrechen gezüchtigt, dieser will sie verhütet wissen; jener findet es schön, von den Nachbarn gefürchtet zu werden, der andere findet es besser, nicht berühmt zu seyn; jener ist zufrieden, wenn Geld im Umlaufe ist, der andere fordert vor allem, daß das Volk nicht darbe. Aber wenn man sich auch über diese und ähnliche Dinge verständigen könnte, so würde man doch nicht auf's Reine gekommen seyn. Da die moralischen Größen unter keinem genauen Maaßstabe stehen: so würde man, selbst bey der entschiedenen Annahme eines Kennzeichens, noch immer in der Schätzung desselben uneinig bleiben.

Meinestheils wundert mich sehr, daß man ein Merkmal, welches doch so einfach ist, verkennen, oder vielmehr unaufrichtig genug seyn kann, es nicht eingestehen zu wollen. Was ist der Endzweck der bürgerlichen Vereinigung? Die Erhaltung, das Wohlgedeihen ihrer Glieder. Und woran erkennt man am sichersten, daß sie sich erhalten, daß es ihnen wohl ergehe? An ihrer Anzahl und zunehmenden Menge. Geht also das bestrittene Zeichen nicht anderwärts suchen. Alles übrige gleich gestellt, so ist die Regierung, worunter ohne erkünstelte Mittel, ohne begünstigte Einwanderungen, ohne Pflanzstädte, die Bevölkerung am meisten zunimmt, unfehlbar die beste; so wie die, worunter das Volk hinschwin-

det, und zu Grunde gerichtet wird, unfehlbar die schlechteste. Politische Rechnungsfünstler! das ist also eure Sache: Rechnet, Messet und Vergleichet (*)!

(*) Nach diesem Grundsätze sollte man überhaupt die Verdienste der Jahrhunderte um die Beglückung des Menschengeschlechtes würdigen. Man hat nur zu sehr die Zeitalter bewundert, worin man Künste und Wissenschaften blühen sah, ohne den verborgenen Grund ihres Flores zu ahnden, und die traurigen Folgen desselben zu durchblicken; „und die Un-
 „erfahrenen nannten es veredelte Menschheit, was
 „ein Zubehör der Knechtschaft war.“ (Tacit. Vit. Agr. 21.) — Wird man denn niemals hinter den Lobpreisungen der Schriftsteller den groben Eigennutz wahrnehmen, der sie so redseelig macht? Mögen sie lobpreißen, so viel sie wollen! Wenn, mitten in seinem Glanze ein Volk sich entvölkert; so ist es nicht wahr, daß alles wohl gehe, und es ist nicht genug, daß ein Dichter jährliche hunderttausend ziehe, um das seinige die Krone aller Jahrhunderte zu nennen. Nicht sowohl die anscheinende Ruhe an den Höfen der Großen, sondern der Wohlstand des ganzen Volkes, besonders der zahlreichsten Stände, muß dabey in Betracht kommen. Oft werden große Landesstrecken durch Hagelschlag verwüster; aber es folgt selten darauf eine Theuerung. So kommen durch Meuterey und Bürgerkriege auch die Gewalthaber oft in großes Gedränge; aber darin besteht das wahre Elend der Völker nicht. Das Volk kann sich manchmal erholen,

X.

Vom Mißbrauche der Regierung, und ihrem Hange zur Ausartung.

So wie der Privatwille ohne Aufhören dem allgemeinen entgegenstrebt, so ist auch die Regierung in fortwährender Anstrebung gegen die höchste Gewalt. Gemehr dieser Gegenkampf zunimmt, desto tiefer leidet die Verfassung; und weil sonst kein Standeswille mehr im Staate ist, der es mit dem Standeswillen der Obrigkeit aufnehmen, und diesem das Gleichgewicht halten könnte: so muß nothwendig die höchste Gewalt

während die Ansprüche auf die Beherrschung desselben in blutiger Fehde sind. Aus seinem anhaltenden Zustande rühren seine wahren Leiden her; wenn alles in flageloser Ruhe unter dem Joche der Gewaltigen erliegt: dann geht alles zu Grunde, dann zerstören sie nach Wohlgefallen, und „was sie zur Einöde machen, nennen sie Frieden.“ (Tacit. l. cit. 30.) In den Zeiten, als die Großen Frankreichs noch in beständigem Hader waren, als der Coadjutor von Paris anders nicht, als mit einem Dolche im Busen, sich in's Parlament verfügte; da hinderte dies die Franzosen nicht, glücklich unter sich zu leben, und in anständiger, unabhängiger Wohlhabenheit sich zu vermehren. Auch Griechenland blühte ehemals mitten im Schooße der grausamsten Kriege; das Blut floß stromweise, aber das

endlich dem Streit unterliegen, und von Seite der Obrigkeit der Staatsbürgervertrag zuerst verletzt werden. Dies ist das inwohnende, unvermeidbare Gebrechen, welches schon unmittelbar nach der Entstehung des politischen Körpers auf dessen Zerstörung wirkt, so wie Alter und Tod den Körper des Menschen zerstören.

Die Ausartung der Regierung äußert sich hauptsächlich auf zwiefache Weise: entweder durch Vereinzelung und Zusammenziehung in sich selbst, oder durch die Auflösung des Staates.

Land war mit Menschen angefüllt. „Es schien,“ sagt Machiavell, als wenn mitten unter den „Mordthaten, Verbannungen und Bürgerkriegen die „Republik eben durch sie mächtiger geworden wäre; „die Tugend der Bürger, ihre Sitten, ihre Freyheit „waren kräftiger, sie zu erhalten, als alle ihre Zwiste, „sie zu zerstören.“ — Es scheint wirklich so; eine kleine Erschütterung giebt den Gemüthern neue Schwungkraft (vv); nicht sowohl die Ruhe, als die Freyheit befördert das Gedeihen der Menschheit. — Oder? wie Kant sagt, „das Recht der Menschen muß nothwendig vor „aller Rücksicht auf Wohlbefinden verhergehen; es „ist ein Heiligthum, das über allen Preis erhaben „ist, und welches von keiner Regierung, so wohl „thätig sie auch immer seyn mag, angetastet werden „mag.“

(vv) Vergl. Sallust. Jugurt. XLI., Valer. Max. Lib. VII. Cap. 2. N. 1.

Die Regierung vereinzelt, und zieht sich zusammen, wenn sie von der größern Zahl auf die mindere, nämlich von der Demokratie zur Aristokratie und von der Aristokratie zum Königthum übergeht. Dies ist gleichsam der Hang ihrer Natur (*). Wenn sie von der mindern

(*) Das allmälige Entstehen und Wachsthum der Republik Venedig in ihren Lagunen giebt hiervon ein merkwürdiges Beispiel, obgleich sehr zu bewundern ist, daß die Venetianer nun schon seit mehr als 1200 Jahren noch immer auf derselben Stufe zu stehen scheinen, welche mit dem Serrar di consiglio im Jahr 1198. ihren Anfang genommen. Was auch in Bedmar's Squittinio della liberta originaria di Venezia von ältern Herzogen vorkommen mag; so ist gewiß, daß diese niemals unumschränkte Gebieter gewesen sind. — Vergl. Bernhard Reith Gemälde der Revolüt. in Italien Erst. Stück 1798.

Man wird mir den Einwurf machen, daß die römische Republik den umgekehrten Gang, nämlich von der Monarchie zur Aristokratie, und von dieser zur Demokratie, genommen habe. Ich bin hierin ganz anderer Meynung. Die erste Einrichtung von Romulus war ein Gemische von Regierung, das bald in Despotie ausartete. Der Staat ging also durch besondere Ereignisse schon vor seiner Zeit unter, gleich einem neugebornen Kinde, das dahin stirbt, ehe es die Jahre eines Menschen erreicht. Die Vertreibung der Tarquinier war ei-

Zahl zur größern überginge; dann könnte man sagen, daß sie ihre Spannkraft verlöre. Aber dieser umgekehrte Gang ist nicht wohl möglich. Denn eigentlich ändert eine Regierung niemals ihre Form, außer wenn ihre Triebfeder zu sehr abgenutzt, und ihre Kräfte zu sehr erschöpft sind,

gentlich die erste Gründungs-epoche der Republik; diese konnte aber noch keine bleibende Gestalt erhalten, weil das Werk erst zur Hälfte vollendet war, so lange das Patriziat nicht abgestellt wurde. Denn dadurch blieb die Erbaristokratie (die schlechteste aller möglichen Regierungsarten) mit der Demokratie in endlosem Widerstreite, und die Verfassung noch immer schwankend und ungewiß, bis sie erst durch die Ernennung der Tribunen Festigkeit erlangte. Dadurch wurde sie erst, wie auch Machiavelli (Disc. sop. Tit. Liv. Lib. I. Cap. 3.) gezeigt hat, eine wahre Regierung, und eine eigentliche Demokratie. In der That war damals das Volk nicht allein Oberherr, sondern es zeigte sich auch als Obrigkeit und Richter; der Senat war nur eine untergeordnete Stelle, die zu mehrerer Concentrirung der Regierungsgewalt diente, und die Consuln selbst, obgleich sie Patrizier, und die vornehmsten obrigkeitlichen Personen, und im Kriege die unumschränkten Feldherren waren, waren zu Rom doch nur die Vorsitzführer im Volke.

Seitdem aber fing die Regierung auch schon an, ihrem natürlichen Hange zu folgen, und sich immer mehr zur Aristokratie hinzuneigen. Nachgehendes,

sind, um sich länger darin erhalten zu können. Wenn sie sich nun durch Ausdehnung noch mehr schwächen sollte: so würde ihre Kraft vollends verschwinden, und sie noch weniger bestehen können. Sie muß also in eben dem Maaße, als die Feder nachläßt, selbige auf's neue zu stählen, und vielmehr durch Zusammenziehung zu verstärken suchen, damit das Gebäude, welches sie hält, nicht vor der Zeit in Trümmer zerfalle.

hends, als das Patriziat sich gleichsam von selbst abgestellt hatte, befand sich die Aristokratie freylich nicht mehr im Körper der Patrizier (wie in Venedig und Genua), sondern im Körper des Senates, der aus Patriziern und Plebejern bestand, und zugleich im Körper der Tribunen, sobald diese mit Eigengewalt zu verfahren anfangen. Denn die Worte thun nichts zur Sache; wenn Volksoberrn statt des Volkes regieren, so ist dies immer eine Aristokratie; jene mögen Namen haben, wie sie wollen.

Aus dem Mißbrauche der Aristokratie entstanden nun die Bürgerkriege und das Triumvirat. Sylla, Julius Cäsar, Augustus wurden in der That wirkliche Monarchen; und unter dem despotischen Tiberius löste sich der Staat vollends auf. Die römische Staatsgeschichte dient also, statt meinen Satz zu widerlegen, vielmehr zur Bestätigung desselben.

Die Auflösung des Staates kann ebenfalls auf zweyerley Art erfolgen: erstlich, wenn die Obrigkeit nicht nach den Gesetzen regiert, sondern sich Eingriffe in die höchste Gewalt erlaubt. Alsdann geht eine wesentliche Umänderung vor; nämlich nicht die Regierung, sondern der Staat zieht sich nun zusammen, oder mit andern Worten: der Staat zerstückelt sich gleichsam, und es bildet sich in ihm ein anderer, der bloß aus den Gliedern der Regierung besteht, für das übrige Volk aber nichts ist, als ein Herrscher, ein Tyrann. Sobald die Regierung auf solche Weise der Obergewalt des Volkes zu nahe tritt; so ist der Staatsbürgervertrag gebrochen, und die Einzelnen befinden sich dem Rechte nach wieder in ihre Naturfreyheit versetzt, zur Unterwürfigkeit zwar gezwungen, aber nicht mehr verpflichtet.

Das Nämliche erfolgt, wenn die Glieder der Regierung im Einzelnen sich eine Gewalt anmaßen, welche sie nur, als Gesamtkörper, ausüben dürfen. Dies ist nicht weniger eine Verletzung der Grundgesetze, welche ebenfalls große Verwirrungen nach sich zieht. Denn nun dringen sich gleichsam so viele Regenten auf, als obrigkeitliche Personen; der Staat wird eben so zerstückelt, wie die Regierung, und muß also nothwendig zu Grunde, oder in eine andere Gestalt übergehen.

Die Auflösung des Staates durch Regierungsmißbrauch, von welcher Art dieser immer seyn mag, wird überhaupt *Anarchie* genannt. Im Besondern aber wird die Ausartung einer Demokratie „*Ochlokratie*“; die Ausartung einer Aristokratie „*Oligarchie*“ und, ich möchte hinzusetzen — die Ausartung einer Monarchie „*Tyrannie*“ genannt. Allein letztes Wort ist doppelstinnig, und einer Erläuterung noch bedürftig.

Im gewöhnlichen Sinne wird unter Tyrann ein König verstanden, der gewaltthätig, ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Gesetze regiert. Aber im engern Sinne heißt derjenige ein Tyrann, der, ohne dazu berechtigt zu seyn, die königliche Gewalt an sich reißt. In diesem Sinne brauchten die Griechen das Wort *Tyrann*, welches sie ohne Unterschied guten und schlechten Regenten beylegte, deren Gewalt nicht gesetzlich war (*). Tyrann und Usurpateur (Kronräuber) sind also völlig gleichbedeutende Worte.

(*) *Omnes enim illi habentur, et dicuntur tyranni, qui potestate utuntur perpetua in ea civitate, quae libertate usa est. Cor. Nep. in Miltiad. N. 8. — Zwar macht Aristoteles (Mor. Nicom. Lib. 8. Cap. 10.) den Unterschied zwischen einem Tyrann und Könige, daß jener für seinen eigenen Vortheil, der andere aber einzig für*

Um indessen jeder Sache ihren rechten Namen zu geben, so nenne ich den, der sich die Gewalt eines Königs anmaßt, einen Tyrannen; und den, der sich Eingriffe in die höchste Gewalt erlaubt, einen Despoten. Derjenige ist also ein Tyrann, der sich widergesetzlich eindringt, um gesetzmäßig zu regieren; und derjenige ist ein Despot, der seinen Willen zum Gesetze macht, und sich selbst über die Gesetze hinwegsetzt. Ein Tyrann ist also nicht immer ein Despot, aber ein Despot ist immer ein Tyrann.

XI.

Auflösung des politischen Körpers.

Jede Verfassung, sie mag noch so fest gegründet seyn, sinkt unnachlässlich ihrer Auflösung das gemeine Beste regiere. Allein durchgängig haben die griechischen Schriftsteller das Wort Tyrann doch im obenberührten Sinne gebraucht, wie besonders aus Xenophons Hieron zu entnehmen ist; und zudem würde aus der Unterscheidung des Aristoteles folgen, daß es von Anbeginn der Welt noch niemals einen König gegeben habe. — Ich sehe die Schlusskette nicht, woraus N. diese Folge herleiten konnte; im Gegentheil, wenn es auch vom Anbeginn der Welt nichts, als lauter Tyrannen gegeben hätte, so würde daraus folgen, daß derjenige, der für das gemeine Beste regiert, um desto mehr den Namen eines Königes verdiene.

entgegen. Sparta und Rom sind untergegangen; welcher Staat könnte sich noch der Hoffnung einer beständigen Fortdauer erfreuen? Wenn wir also von Dauerhaftigkeit der Staatseinrichtungen sprechen, so sind wir noch weit vom kühnen Gedanken an Unvergänglichkeit entfernt. Um zum Ziele zu kommen, muß man nicht das Unmögliche versuchen, und sich schmeicheln wollen, einem menschlichen Werke eine Festigkeit zu geben, welche sich mit den Dingen der Menschen nicht verträgt.

Der politische Körper fängt gleich dem menschlichen, nach seiner Geburt schon zu sterben an; er trägt den Keim seiner Zerstörung in sich selbst. Aber einer, wie der andere, kann eine mehr oder weniger gesunde Anlage haben, sich mehr oder weniger lange zu erhalten. Die Anlage des Menschen kommt von der Natur her: die Anlage des Staates ist ein Werk der Kunst. Es steht nicht im Vermögen der Menschen, ihr Leben zu verlängern; aber es steht wohl in ihrem Vermögen, das Leben des Staates so lange, als möglich, zu erhalten; nämlich dadurch, daß sie ihm eine Verfassung geben, welche unter allen möglichen die beste ist. Freylich wird der vollkommenste Staat noch immer untergehen; aber doch später, als ein anderer; es müßten denn unvorhergesehene Unfälle ihm vor der Zeit den Todesstreich bringen.

Die Grundkraft des politischen Lebens besteht in der höchsten Gewalt. Die gesetzgebende ist das Herz des Staates, die vollziehende ist das Hirn, welches allen Theilen Bewegung giebt. Das Hirn kann angegriffen seyn, und der Mensch noch leben; er bleibt stumpfsinnig, und lebt; aber wenn der Pulsschlag des Herzens aufhört; so ist das Thier todt.

Nicht die Gesetze allein — die gesetzgebende Gewalt, ist es, welche dem Staate innern Bestand giebt. Ein Gesetz von Göttern würde schon Heute nicht mehr verbinden, wenn nicht aus dem Stillschweigen die Einwilligung der höchsten Gewalt, und daher eine immerwährende Bestätigung derjenigen Gesetze vermuthet würde, welche von jener nicht aufgehoben werden, da sie dieses doch könnte. Denn was die höchste Gewalt einmal zu wollen erklärt hat, dies will sie immer so lange wenigstens, als sie ihren Willen nicht zurücknimmt.

Warum anders hat man so große Ehrfurcht für alte Gesetze? Eben weil sie so alt sind. Es ist nur der Vortrefflichkeit der Beschließungen der Urväter zuzuschreiben, was jene so lange Zeit hindurch hat erhalten können. Sie würden lange und oftmal widerrufen seyn, wenn man nicht in einemfort ihre Heilsamkeit bewährt gefunden hätte. Darum nehmen die Gesetze wohlgeord-

neter Staaten, statt ihre Kraft zu verlieren, täglich an Kräften zu. Das Vorurtheil des Alterthumes macht sie ehrwürdiger. Hingegen in Staaten, wo die Gesetze mit dem Alter kraftlos werden, ist die gesetzgebende Gewalt dahin; und der Gemeingeist erstorben.

XII.

Mittel zur Aufrechthaltung der höchsten Gewalt.

Da die Machtvollkommenheit des Volkes sich nur durch Gesetze äußert, weil ihre Hauptkraft in der gesetzgebenden Gewalt besteht; und da die Gesetze nur die rechtliche Beglaubigung der Aeußerungen des allgemeinen Willens sind: so folgt, daß die höchste Gewalt sich bloß bey Versammlung des ganzen Volkes werththätig äußern könne. Das Volk versammelt, welche Chimäre! wird man denken. Freylich ist es heut zu Tage eine Chimäre; aber vor ungefähr zwey tausend Jahren war es keine; hat sich die Natur der Menschen denn umgeändert?

Nein! Die Gränzen des Möglichen in moralischen Dingen sind so enge nicht, als wir es uns vorstellen. Durch unsere Schwachheiten, unsere Gebrechen und Vorurtheile haben wir sie beschränkt. Kriechende Seelen glauben an große

Männer nicht; feile Sklaven verziehen den Mund, wenn sie das Wort Freiheit (ww) nur hören.

Laßt uns aus dem, was geschehen ist, erwägen, was geschehen könnte. Ich will von den alten Freystaaten Griechenlandes nicht sprechen; aber der römische Freystaat war, mich dünkt, ein großer Staat, und die Stadt Rom eine große Stadt. Im letzten Census der Stadt Rom zählte man vierhunderttausend waffenfähige Bürger, und in der letzten Volkszählung des Reiches mehr, als vier Millionen; Schutzgenossen, Ausländer, Weiber, Kinder und Sklaven nicht mitgerechnet.

Was würde man sich nicht für Schwierigkeiten vorbilden, ein so unübersehbar großes Volk mehrmal versammelt zu sehen! Und doch vergingen wenige Wochen, worin das römische Volk sich nicht (zu Zeiten, sogar einigemal in einer Woche) versammelt hätte. Es übte nicht nur die oberherrlichen Rechte aus, sondern zum Theil auch, was zum Fache der Regierung gehört.

(ww) Ha! der schreckliche Geist der Freiheit, durch den sich die Völker

Jetzt erfreuen zu sehn, was sie sind!

Welcher Zauber beschwört, und bannt ihn hinab in des stummen

Kerkers Nacht, aus welchem er kam,...

Es handelte gewisse Geschäfte ab, es schlichtete Rechtshandel; kurz, das Volk war beynahe eben so oft in obrigkeitlicher, als in staatsbürgerlicher Verrichtung auf dem öffentlichen Platze.

Geht man in die Vorzeiten der Völkerschaften zurück, so wird man in den meisten alten, selbst in monarchischen Verfassungen, z. B. in der Macedonischen und Fränkischen (Tacit. Mor. Germ. XI.) die Spur von ähnlichen Volksversammlungen finden. Doch dies dahingestellt, so reicht jene eine unläugbare Thatsache schon hin, alle Einwürfe zu beseitigen. Vom Wirklichen auf's Mögliche scheint mir ein sicherer Schluß.

XIII.

F o r t s e t z u n g.

Daß das versammelte Volk, mittels feyerlicher Annahme einer Sammlung von Gesetzen, die Grundverfassung des Staates für immer befestige; daß es ein für allemal eine bleibende Regierung einführe, oder die Ernennung zu den obrigkeitlichen Würden vorsorglich berichtige: dies ist noch nicht genug; sondern es muß auch, außer den ungewöhnlichen Versammlungen in unvorgesehenen Fällen, noch seine gewöhnlichen, periodischen Versammlungen haben, welche schlech-

terdings nicht ausgesetzt, oder aufgeschoben werden dürfen; so, daß das Volk am bestimmten Tage schon kraft des Gesetzes rechtlich berufen ist, ohne eines sonstigen förmlichen Aufrufes zu bedürfen.

Desto nöthiger ist aber; außer diesen schon durch ihren bestimmten Tag rechtsfeierlichen Versammlungen, jede andere, nicht nach der vorgeschriebenen Form von einer dazu angestellten Obrigkeit berufene Versammlung für gesetzwidrig, und alle ihre Beschliefungen für null und nichtig zu erklären. Denn die Ordnung sich zu versammeln, muß einzig vom Gesetze herrühren.

Ob aber solche gesetzliche Versammlungen mehr oder minder häufig zu wiederholen seyen? dies hängt von so vielen Nebenrücksichten ab, daß sich darüber keine allgemeine Vorschrift geben läßt. So viel scheint indessen gewiß: je kraftvoller die Regierung, desto öfterer ist nöthig, daß die höchste Gewalt sich blicken lasse.

Diese Einrichtung, wird man mir entgegen, mag für eine einzelne Stadt wohl ausführbar seyn; wie aber, wenn ein Staat mehrere Städte in sich faßt? Soll die höchste Gewalt nun getheilt, oder soll sie auf einer einzigen Stadt haften bleiben, und dieser einzigen alles übrige unterworfen werden?

Ich glaube, keins von beynen darf geschehen. Denn erstlich ist die höchste Gewalt eine

einfache Einheit, die nicht getheilt werden kann, ohne zerstört zu werden. Zweitens kann eine Stadt so wenig, als eine Nation, einer andern rechtlich unterworfen werden. Denn das Wesentliche des politischen Körpers besteht in der Uebereinstimmung des Gehorsams mit der Freyheit, und die Worte: „Untergeben und höchste Gewalt“ sind einartige Wechselbegriffe, welche beyde das Wort „Staatsbürger“ in einem Hauptbegriffe zusammen vereinigt.

Endlich drittens ist es immer schon mißlich, wenn in einem Gemeinwesen mehrere Städte verflochten sind; daher darf man sich, wenn man es auf eine solche Verkettung hat ankommen lassen, auch nicht schmeicheln, den Unregelmäßigkeiten auszuweichen, welche nothwendig daraus entstehen müssen. Das Regelloße großer Staaten sollte man aber gegen einen, der überall nur kleine anempfiehlt, nicht zum Einwurfe brauchen. „Kleine Staaten? Woher sollen denn diese die nöthige Kraft bekommen, den großen zu widerstehen?“ — Wie haben ehemals die Städte Griechenlands einem großen Könige, und in neuerer Zeit die Holländer und Schweizer dem Hause Oesterreich widerstehen können?

Indessen bleibt noch immer, wenn sich auch ein Staat gerade nicht so, wie es seyn sollte, begränzen ließe, eine Aushülfe übrig: nämlich,

Durchaus keine Hauptstadt zu dulden, sondern den Sitz der Regierung abwechselnd von einer Stadt in die andere zu verlegen, und wechselsweise in jeder die Stände des Landes zu versammeln.

Sorget nur für eine gleichmäßige Bevölkerung des Landes; verbreitet überall gleiche Rechte, überall Wohlstand und Leben: so wird es dem Staate weder an äußerer Sicherheit, noch an innerer Verbesserung fehlen. Bedenket, daß die Mauern der Städte meistens auf den Trümmern der Hütten des Landes sich erheben. Mir wenigstens, so oft ich in der Hauptstadt einen Pallast aufbauen sehe, schwebt das Bild einer in Schutt liegenden Landschaft vor Augen —

XIV.

F o r t s e t z u n g.

Sobald das Volk gesetzlich, als oberherrlicher Körper, versammelt ist; hört das Befehlhaben der Regierung einsweilen auf. Die vollziehende Gewalt geräth nun in Stillstand, und die Person des geringsten Bürgers wird eben so heilig, so unverleßlich, als die vornehmste der Obrigkeit. Denn, wo der Vertretene selbst zugegen, ist kein Vertreter mehr. Die meisten Unruhen, die sich in den römischen Comitien erhoben, sind daher

entstanden, weil man diesen Grundsatz nicht gekannt, oder ihn vernachlässiget hat. Diesem zufolge, waren die Consuln während der Versammlung nur die Vorgesetzten des Volkes, die Tribunen nur bloße Sprecher (*), und der Senat gar nichts.

Diese Zwischenzeit ihrer aufgehobenen Größe, wo die Gewalthaber einen Höhern über sich anerkennen, wenigstens ihn anerkennen müssen — war ihnen von jeher furchtbar; und die Volksversammlung, diese Schutzwehre des politischen Körpers, dieser Zaum der Regierung, war immer ein Schrecken der Großen. Auch haben sie es an Einwendungen, Hindernissen und Versprechungen nicht fehlen lassen, die Bürger davon abzuhalten. Sind diese geldbegierig, niederträchtig, feigherzig, und mehr zur Gemächlichkeit, als zur Freyheit geneigt: so halten sie es gegen die wiederholten Versuche der Regierung nicht lange aus. Alsdann greift die unterdrückende Uebermacht immer weiter um sich, bis endlich nirgend mehr eine Spur von Souverais

(*) Ungefähr in der Bedeutung, die man mit diesem Worte in den englischen Parlamenten verknüpft. Schon die Aehnlichkeit ihrer Einrichtung würde die Consuln und Tribunen in Gegenfreit versetzt haben, wenn auch ihre Amtswürde einstweilen aufgehört hätte.

netät zu finden. Auf diesem Wege gingen die meisten Staaten vor der Zeit zu Grunde.

Zuweilen bildet sich indeß eine eigene Mittelgewalt zwischen der Machthoheit des Volkes, und der Eigengewalt der Regierung. Laßt uns in folgendem Abschnitte sie untersuchen.

XV.

Stellvertreter des Volkes.

Ist der Dienst für's Vaterland nicht mehr die Hauptbeschäftigung der Bürger; dienen sie lieber mit ihrem Gelde, als mit ihrer Person; so ist der Staat seinem Untergange sichtbar schon nahe. Soll in's Feld gerückt werden; sie bezahlen Söldlinge und bleiben zu Hause. Soll über öffentliche Anliegen berathschlagt werden; sie ernennen Abgeordnete, und bleiben zu Hause. So bekommen sie, vor Faulheit und Geld, rüßige Miethlinge, das Vaterland zu unterdrücken; und Stellvertreter, es zu verrathen.

Das Gewühl des Verkehrs und der Künste, die unersättliche Gewinnsucht, die Verzärtelung und Liebe zur Bequemlichkeit, sind schuld, daß das Geld überall an die Stelle der persönlichen Dienste getreten. Man giebt einen Theil seines Vermögens her, um mit dem andern desto ungestörter wuchern zu können. Gebt nur Geld;

ihr werdet balde Fesseln haben. Das Wort Finanz ist ein wahres Sklaventwort; im Ideal einer Republik kommt es nicht vor. In Freystaaten, wie sie seyn sollten, bringen die Bürger alles mit ihren Armen, nichts mit Gelde zu Stande; statt sich von ihren Pflichten loszukaufen, würden sie Geld geben, sie selbst zu erfüllen. Ich weiß, wie sehr ich hierin von der herrschenden Meinung abweiche; aber mir scheint es gewiß: Frohndienste für's Vaterland sind der Freyheit lange nicht so zuwider, als Abgaben.

Je vollkommener eine Staatsverfassung ist, desto mehr haben auch, im Urtheile der Bürger, die öffentlichen Angelegenheiten vor den privaten den Vorzug. Es sind da der Privatangelegenheiten so gar viele nicht, weil von der Summe der allgemeinen Wohlfahrt ein größerer Theil auf die Wohlfahrt jedes Einzelnen zurückfließt, und also für die Privatwünsche weniger übrig bleibt. Daher der rege Eifer, womit in wohlgeordneten Staaten die öffentlichen Versammlungen besucht werden. Unter einer verdorbenen Regierung fühlt keiner nur den Trieb, desfalls einen Schritt zu thun. Denn keiner nimmt Antheil an dem, was verhandelt wird; jeder weiß schon zum Voraus, daß der allgemeine Wille die Oberhand nicht behält; auch hat jeder an eigenen Hausorgen schon genug. Hier zeigt sich, wie aus guten

Gesetzen immer bessere, aus schlechten aber noch schlechtere entspringen müssen. Das Gleichgültige: „was kümmert es mich“ wenn von Staatsanliegen die Rede ist — ist allemal ein Zeichen, daß der Staat äußerst verdorben.

Die Erkaltung der Vaterlandsliebe (xx), die Strebssamkeit des Eigennuzes, die übermäßige Größe der Staaten, die Eroberungssucht, die Regierungsmißbräuche — alles dieses mag wohl zur Erfindung beigetragen haben, sich in den Nationalversammlungen sogenannter Deputirten, oder Stellvertreter des Volkes zu bedienen. In einigen Ländern findet man keinen Anstand, jene den dritten Stand (tiers-état) zu nennen. Das Privatinteresse der höhern Stände behauptet also die erste und zweyte Stelle; das öffentliche Interesse wird auf den letzten Platz verwiesen.

Die höchste Gewalt kann nicht vertreten werden, aus demselben Grunde nicht, warum sie auch nicht veräußert werden kann. Sie besteht wesentlich im allgemeinen Willen, und ein Wille läßt

(xx) Richtige, in unsern Zeiten besonders zu beherzigende, Bemerkungen über die Ursachen dieser Erkaltung hat Garve in seinen Vers. über versch. Gegenst. (II. Th. S. 18 — 20. und S. 140 — 144.) eingestreut. Herder Br. zu Beförd. d. Humanität. 5te Samml. S. 124 — 148.

läßt sich nicht vertreten. Er ist es selbst, oder er ist ein anderer; hier hat kein Mittleres Statt. Die Abgeordneten des Volkes sind also keine, und können keine Stellvertreter desselben seyn; sie sind nur seine Geschäftsführer: es versteht sich also, daß sie aus ihrer Mitte keinen unabänderlichen Beschluß fassen können. Ein Gesetz, welches vom Volke nicht aus eigener Zustimmung genehmigt worden, ist nichtig; es ist kein Gesetz. Das Englische Volk glaubt frey zu seyn; es irrt sich sehr. Es mag frey seyn, während der Wahlzeit seiner Parlamentsglieder; aber so bald diese gewählt sind — ist es Sklave, ist es nichts (yy). Der Gebrauch, den es in den wenigen Augenblicken von seiner Freyheit macht, verdient auch nicht besser, als daß es sie verliere.

Die Erfindung der Stellvertreter ist ganz nach der heutigen Weise. Sie scheint eine Ausgeburt der Lehensverfassung zu seyn, dieser in ihrer Art einzigen abgeschmackten Verfassung, worin das Menschengeschlecht erniedriget ist und der Rahrne Mensch herabgewürdiget. In den alten Freystaaten, selbst in den ältern Monarchien, hat

(yy) Wie weit vorsichtiger, bescheidner, und gründlicher, und aus welch einem höhern Gesichtspuncte, hat Kant (Str. d. Fakult. 2. Abschn. S. 8. C. 153. folg.) hierüber im Vorbeygehn seine Meynung eröffnet!

Das Volk niemals Stellvertreter gehabt; man kannte das Wort nicht einmal. Es ist sehr merkwürdig, daß man in Rom, wo die Tribunen ein so geheiligtes Ansehen hatten, nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist: diese könnten in die Gerechtsame des Volkes einen Eingriff thun; und daß diese auch wirklich, mitten in einer so großen Menge, niemals den Versuch gemacht haben, aus eigener Willkühr ein Plebiscit zu erlassen. Man kann sich indessen von dem Ungemach, welches durch die herzudrängende Volksmenge zuweilen entstand, eine Vorstellung daraus machen, was zur Zeit der Gracchen geschah, wo mehrere Bürger von den Dächern herab ihre Stimme gaben. Aber wo Recht und Freyheit über alles gelten, da achtet man eines kleinen Uebelstandes nicht. Bey diesem verständigen Volke hatte jede Sache ihr gehöriges Maas; es ließ seinen Lictoresn Verrichtungen zu, die seine Tribunen nicht hätten wagen dürfen; es wußte wohl, daß jene sich nicht einfassen ließen, es zu vertreten.

Um gleichwohl einen Begriff zu geben, wie das Volk dennoch von den Tribunen manchmal vertreten wurde, braucht man nur überhaupt zu wissen, wie die höchste Gewalt von der Regierung vertreten werden kann. Als gesetzgebende Gewalt kann sie durchaus nicht vertreten werden;

denn das Gesetz ist eine Aeußerung des allgemeinen Willens; aber als vollziehende Gewalt, als in Gemäßheit des Gesetzes auszuübende Kraft — kann und muß das Volk vertreten werden. Hieraus erhellet, daß bey näherer Untersuchung des Zustandes der Völker man wohl nur wenige antreffen möchte, von denen sich mit Wahrheit sagen läßt, daß sie Gesetze haben (zz). Doch dem sey, wie ihm wolle, so ist gewiß, daß die Tribunen, weil sie keinen Theil an der Vollziehungsgewalt hatten, nicht in Befolge ihrer Amtsobliegenheit, sondern bloß in so ferne das römische Volk vertraten, als sie sich einen Eingriff in die Amtsgerechtsame des Senates erlaubten.

Bei den Griechen betrieb das Volk alles, was es öffentlich zu thun hatte, durch sich selbst. Es war in einem fort auf dem öffentlichen Plaze versammelt. Dieses Volk lebte unter einem milden

(zz) Diese Stelle wird dem aufmerksamen Leser bey Vergleichung, was R. oben (am Ende des Iten Abschn. im IIten Buche, und des XIten Abschn. im IIIten Buche) sagte, nicht wenig auffallend vorkommen. Aber noch weniger läßt sich der so bittere, als unzeitige Eifer gegen das repräsentative System mit den Betrachtungen über die große Menge (am Schluß des VIten Abschn. im IIten Buche) vereinbaren.

Himmel; es war nichts weniger, als gewerbsüchtig; seine Feld- und Handarbeiten wurden von Sklaven bestellt; sein großes Tagewerk war die Freyheit. Da solche günstigen Umstände nirgend mehr zusammentreffen; wie können da noch dieselben Rechte behauptet werden? Unser rauheres Klima vergrößert das Heer unserer Bedürfnisse (*); sechs Monate im Jahr hindurch ist auf unsern öffentlichen Plätzen kein Bleiben; unsere dumpferen Sprachen lassen unter frehem Himmel sich kaum vernehmlich machen; unser Gewerbe liegt uns näher am Herzen, als unsere Freyheit; Sklaverey ist lange uns so schrecklich nicht, als Armuth.

Wie aber? Die Freyheit sollte nur mit Hülfe der Knechtschaft zu erhalten seyn? Es scheint so; die äußersten Endpuncte berühren einander. Alles, was der Absicht der Natur nicht entspricht, hat seine eigene Unschicklichkeiten; die bürgerliche Gesellschaft aber mehr, als alles andere. Da entstehen solche unselige Lagen, daß man die

(*) Führt man in kalten Erdgegenden vollends den Luxus und die Weichlichkeit der Morgenländer ein: so scheint wohl, daß man geflissentlich ihre Gesseln anlegen, und sich noch andringlicher, als jene, darunter beugen will.

Freiheit nur auf Kosten der Freiheit Anderer erhalten, und der Staatsbürger nur dadurch vollkommen frey werden kann, wenn der Sklav im äußersten Grade Sklav ist. So war es in Sparta. Freylich ihr, neugemodelten Völker! ihr habt die Freiheit dieser Unglücklichen mit der eurigen eingelöst. Möget ihr mit diesem Vorzuge groß thun; ich finde mehr Feigherzigkeit, als Menschlichkeit darin.

Man denke aber nicht, als wenn ich die Nothwendigkeit, Sklaven zu haben, oder gar die Rechtlichkeit des Sklavenstandes, hier in Vertheidigung nehmen wollte; mich dünkt, ich habe davon das Gegentheil bewiesen. Hier war nur von den Ursachen die Rede, warum die heutigen Völker, welche sich einbilden, frey zu seyn, Stellvertreter haben, und warum die ältern Völker dergleichen keine hatten. Ich kann mich einmal von der Ueberzeugung nicht trennen: Sobald ein Volk seine Stelle vertreten läßt, so ist es nicht mehr frey; es ist nicht mehr.

Alles wohl erwogen, sehe ich wahrlich keine Möglichkeit mehr, wie in Zukunft die Völker unsers Zeitalters ihre höchste Gewalt aufrecht erhalten werden; es müßten denn überall nur kleine Staaten seyn. Aber kleine Staaten stehen in Gefahr, unterjocht zu werden. Nicht doch;

ich getraue mir, zu beweisen (*), daß die äußere Sicherheit eines großen Volkes mit der leichtern innern Verwaltung, und guten Ordnung eines kleinen Staates ganz wohl vereinbart werden könne.

XVI.

Die Anstellung der Regierung ist kein Vertrag.

Ist die gesetzgebende Gewalt einmal gehörig begründet; so muß für die Begründung der vollziehenden Gewalt ebenmäßig gesorgt werden. Denn diese kann sich anders nicht, als nur durch Verfügungen im Einzelnen äußern; sie ist also von einer andern Wesenheit, als jene und ursprünglich davon verschieden. Wäre es möglich, die höchste Gewalt, als solche betrachtet, mit der Vollziehungsgewalt zu bekleiden: so würde das Recht und die Ausübung so durcheinander vermengt werden, daß sich nicht mehr unterscheiden ließe, was ein Gesetz und was keins sey. Die Natur des Staatskörpers würde dadurch ver-

(*) Dies war ich willens, in der Fortsetzung dieses Werkes zu thun, wenn ich bey Erwägung der äußern Staatsverhältnisse auf die Bündnisse gekommen wäre; ein Gegenstand, dessen Grundsätze noch wenig entwickelt sind.

legt und dieser bald ein Opfer der Gewaltthätigkeit werden, gegen welche er gestiftet wurde.

Da die Bürger in Gefolge des Staatsbürgervertrags Alle gleich an Rechten sind: so haben alle das Recht, dieselbe Pflichten, welche sie selbst in Ansehung des Staates erfüllen müssen, auch von ihren Mitbürgern zu fordern; hingegen ist keiner berechtigt, zu fordern, daß der andere thue, was er selbst nicht thut. Diese gegenseitige, zur Belebung und Bewegung des Staatskörpers unumgänglich erforderliche, Rechtsbefugniß ist es eigentlich, was von der höchsten Gewalt, bey Gründung der Regierung an die Obrigkeit übertragen wird.

Viele haben behaupten wollen, dieser Uebetrug gehe mittels eines Vertrages zwischen dem Volke und dessen Vorgesetzten vor sich; nämlich mittels eines Unterwerfungsvertrages, worin zwischen Beyden die Bedingungen beliebt würden, unter welchen der eine zu befehlen, und der andere zu gehorchen sich anheischig mache. Wahrlich, man muß gestehen, eine sonderbare Art von Verträge — aber wir wollen sehen, was diese Behauptung sonst für Gründe hat.

Fürs erste wissen wir, daß die höchste Gewalt sich so wenig beschränken, als veräußern lasse; sie beschränken, oder vernichten, ist eins. Es ist ungereimt, und widersprechend, nur zu

denken, daß die höchste Gewalt einen Höhern über sich anerkennen, und diesem zu gehorchen sich verpflichten sollte. Sie würde eben dadurch zur ursprünglichen Freyheit zurücktreten.

Ferner ist offenbar, daß ein Vertrag zwischen dem Volke und zwischen dieser oder jener Person immer nur eine Privathandlung wäre; mithin würde ein Unterwerfungsvertrag, statt ein Gesetz, oder eine Aeußerung der höchsten Gewalt zu seyn, vielmehr durchaus ungesetzlich seyn.

Endlich leuchtet auch hervor, daß die angeblich Contrahirenden in Ansehung ihrer selbst sich bloß unter dem Gesetze der Natur, und zwar ohne alle Gewährleistung ihrer wechselseitigen Verpflichtung befinden würden, — eine Lage, welche in jedem Betrachte dem staatsbürgerlichen Zustande zuwider läuft. Denn da die Ausübung allzeit in der Willkühr desjenigen stünde, der die Gewalt in Händen hat, so wäre dies eben so gut, als wenn man es einen Vertrag nennen wollte, wenn einer zum andern sagte: „ich gebe dir alles, was ich habe, unter der Bedingung, daß du mir wiedergiebst, was dir beliebt.“

Es ist nur ein constitutiver Vertrag im Staate; nämlich der Staatsbürgervertrag. Dieser allein schließt schon alle andere aus; und es läßt sich kein öffentlicher Vertrag denken, der nicht eine Verletzung des ersten wäre.

XVII.

Anstellung der Regierung.

Aus welchem Gesichtspuncte ist denn der öffentliche Vorgang zu betrachten, vermöge dessen die Regierung ange stellt wird? Man bemerkt sogleich, daß dieser Vorgang complicirt, d. h. aus zwey andern zusammengesetzt sey, nämlich aus der Anordnung des Gesetzes und aus der Vollführung desselben.

Vermöge der ersten, verordnet die höchste Gewalt überhaupt, daß unter dieser oder jener Form ein regierender Körper aufgerichtet werden solle; dieser Vorgang ist unläugbar ein Gesetz.

Vermöge der zweiten, ernennt das Volk die Obern, denen die errichtete Regierung aufgetragen werden solle; diese Ernennung ist eine Verfügung im Einzelnen, folglich nicht ein Gesetz, sondern nur eine Folge des ersten und eigentlich eine obrigkeitliche Verrichtung.

Es läßt sich aber nicht wohl begreifen, wie eine obrigkeitliche Verrichtung, ehe noch die Obrigkeit selbst existirt, möglich seyn und das Volk, welches doch nur höchste Gewalt und untergeben ist, unter gewissen Umständen auch Obrigkeit werden könne?

Hier eben entdeckt sich wieder eine jener bewunderungswürdigen Eigenschaften des politischen Körpers, Wirkungen hervorzubringen, und mit einander zu vereinigen, welche anscheinlich im Widerspruche stehen. Nämlich jene Verrichtung geht mittels einer augenblicklichen Umwandlung der höchsten Gewalt in Demokratie vor sich; so, daß ohne eine merkliche Veränderung, nur bloß durch eine neue Beziehung Aller zu Allen, die Staatsbürger auf einmal die Obrigkeit werden, und von allgemeinen Beschließungen auf besondere, vom Gesetze auf die Vollführung desselben, gerathen.

Diese Umwandlung der Beziehung ist nicht etwa eine Spitzfindigkeit der Theorie, sondern man hat wirklich im practischen Leben Beispiele davon. Im englischen Parlamente geschieht es z. B. häufig, daß das Unterhaus bey gewissen Vorfällen, um die Geschäfte in genauere Berathung zu nehmen, sich in einen großen Ausschuss bilde, und also aus einer oberherrlichen Behörde, was es den Augenblick zuvor war, eine bloß untergeordnete Stelle werde; so, daß es nachgehends sich selbst, als Kammer der Gemeinen, über dasjenige Vortrag erstattet, was es im großen Ausschusse verhandelt hatte, und denselben Gegenstand, den es unter jener Benennung schon

einmal beschlossen hatte, unter einer andern nochmals in Berathung nimmt.

Auch zeigt sich hierin ein eigenthümlicher Vorzug der demokratischen Verfassung: bloß durch die Aeußerung des allgemeinen Willens sogleich verwirklicht, und eingeführt werden zu können. Demzufolge bleibt also, im Falle die vom Volk angenommene Form gerade die demokratische ist, jene einseitige Obrigkeit fernerhin bestehen; im andern Falle aber stellt sie im Namen der höchsten Gewalt die gesetzlich ernannte Obrigkeit an; und so kommt alles in seine Ordnung. Wenigstens ist anders nicht möglich, daß eine Regierung auf eine gesetzliche Weise, und ohne Verletzung der bisher vorgetragenen Grundsätze, angesetzt werde.

XVIII.

Mittel, den Eingriffen der Regierung vorzubeugen.

Aus obiger Auseinandersetzung folgt nun zur Bewährung des im XVIten Abschnitte Gesagten: daß der Act, kraft dessen die Regierung angesetzt wird, kein Vertrag, sondern ein Gesetz — und die Verwahrhaber der Vollziehungsgewalt

nicht die Oberherren sind, sondern bloß die Beamten des Volkes, welche dieses nach Belieben an- und abstellen kann; daß also ihrerseits gar nicht von Schließung eines Vertrages, sondern lediglich vom Gehorchen die Rede sey; indem sie durch Bekleidung der ihnen vom Staate angewiesenen Stelle bloß ihre Bürgerpflicht erfüllen, ohne das mindeste Recht zu haben, über die desfallsigen Bedingungen Einsprache zu thun.

Gesetzt also, das Volk führe eine erbliche Regierung, entweder eine monarchische in einer Familie, oder eine aristokratische in einer gewissen Classe von Bürgern ein: so ist dies keine Verpflichtung, welche es sich auflegt, sondern bloß eine einstweilen beliebte Form der Verwaltung, welche so lange dauert, bis ihm gefällig ist, eine andere anzuordnen.

Es ist freylich mit der Umänderung einer bestehenden Regierungsform immer etwas bedenkliches; letztere sollte schlechterdings niemals angegriffen werden; es sey dann, daß das Gemeinbesten nicht länger damit bestehen könnte. Allein dies ist doch nur eine Rücksicht aus politischer Klugheit, keine Regel des Rechtes; denn dem Rechte nach ist der Staat so wenig in Ansehung

der Civil-, als in Ansehung der Militairstellen verbunden, die oberen Befehlshaber beständig in ihren Stellen beizubehalten.

Auch ist wiederum wahr, daß man in dergleichen Fällen nicht sorgfältig genug alle mögliche Behutsamkeit anwenden könne, einen gebührenden, einen rechtmäßigen Vorgang vom Aufstande eines ausschweifenden Pöbels, den Willen eines ganzen Volkes vom Geschrey eines tollkühnen Haufens zu unterscheiden. Hier gilt es am meisten, daß man der gehässigen Sache nicht mehr einräume, als ihr nach der äußersten Strenge des Rechtes nicht versagt werden kann; und eben diese Pflicht der Behutsamkeit dient der Obrigkeit wohl zuweilen zum Mittel, ihre Gewalt, dem Volkswillen zuwider, durchsetzen, und dabei doch den Anschein einer rechtswidrigen Anmaßung vermeiden zu können. Denn unter dem Vorwande, sich ihrer Gerechtsame zu bedienen, wird es ihr um so leichter, diese auszudehnen, und im Namen der öffentlichen Ruhe die Volksversammlungen zu untersagen, welche doch eigentlich die Herstellung der öffentlichen Ordnung bezwecken. Nämlich sie macht sich sowohl das Schweigen des Furchtsamen, dessen Ausbruch sie zu verhüten sucht, als die Regellosigkeiten der Kühnern zu nütze, denen sie wohl gar noch

Vorschub thut (aaa); sie legt jenes als bezeugte Bestimmung aus, und fällt desto heftiger über die her, welche laut zu werden wagten. Auf diese Art haben die Decembire, welche anfänglich nur auf ein Jahr erwählt, und nachgehends auf das folgende bestätigt wurden, ihre Gewalt zu verewigen gesucht, indem sie immer einen Vorwand zu finden wußten, die Versammlung der Comitien zu hintertreiben; ein Mittel, wodurch es den Regierungen insgesamt, wenn sie einmal die öffentliche Gewalt in Händen haben, früh oder spät gelingen muß, das Volk zu unterdrücken.

Diesem Unheil zuvorzukommen, wenigstens es zu entfernen: sind oben erwähnte periodische Versammlungen das wirksamste Mittel, besonders wenn sie gesetzlich ohne förmliche Zusammenberufung vor sich gehen. Denn alsdann können die Regierenden ihnen nicht Einhalt thun, ohne sich als Uebertreter der Gesetze, und als Feinde des Staates bloß zu stellen.

Diese allein die Aufrechthaltung des Staatsbürgervereins bezielenden Versammlungen müssen

(aaa) Diesen Gedanken scheint R. aus Machiavell Disc. sop. Tit. Liv. Lib. III. Cap. 27. entlehnt zu haben.

jedesmal mit zwey Vorträgen eröffnet werden , welche unter keinerley Vorwande zu übergehen , und von Stimme zu Stimme in Umfrage zu stellen sind ; nämlich :

Erstens , ob die höchste Gewalt die gegenwärtige Regierungsform noch fernerhin beybehalten wolle ?

Zweytens , ob es dem Volk' anstehe , die Verwaltung derselben in den Händen der bisherigen Regierungsglieder zu lassen ? —

Ich setze hier voraus , was ich glaube , hinlänglich bewiesen zu haben : nämlich , daß es im Staate schlechterdings kein Grundgesetz gebe , welches nicht widerrufen werden könnte ; selbst der Staatsbürgervertrag macht hiervon keine Ausnahme. Denn gesetzt , alle Bürger versammelten sich , diesen mit einstimmiger Einwilligung aufzuheben ; so wäre er doch ohne Zweifel auf eine sehr rechtsgültige Weise aufgehoben. Grotius glaubt sogar , daß jeder Einzelne dem Staate , wovon er ein Mitglied ist , entsagen , und durch Wegbegebung aus dem Lande seine natürliche Freyheit , und Güter zurückbekommen könne. Es wäre doch sonderbar , daß den ver-

einigten Bürgern im Ganzen (bbb) nicht erlaubt seyn sollte, was jeder von ihnen einzeln thun darf.

(bbb) Da der Urvertrag weiter nichts als eine Idee des unter Rechtsgesetzen vereinigten allgemeinen Willens ist: so bedeutet der Satz: „es steht dem Volke sogar frey, den Urvertrag aufzuheben,“ näher betrachtet, gerade so viel, als: „es steht dem Volke sogar frey, dem Begriffe des Rechts, dem edelsten Gebrauche der Vernunft, und allen Gefühlen für Ordnung, Zucht und Ruhe zu entsagen.“ — Wahrscheinlich hat K. eine Vorstellung von der Volkessouverainetät dadurch erhöhen, und eindringlicher machen wollen, daß er so oft (I. B. VII. Abschn. II. B. XII. Abschn.) auf einen Satz zurückkommt, der in praktischer Hinsicht doch so ganz gehaltlos ist, und obendrein zu heillosen Mißdeutungen Anlaß geben könnte, wenn er dem nackten Buchstaben nach verstanden werden wollte. Ein Volk, das den Urvertrag aufhobe, würde nicht nur aufhören, ein Volk zu seyn, und folglich durch eben diese (angebliche) Kraftäußerung von Souverainetät das Daseyn und den Grund derselben selbst zerstören, sondern es würde sich auch geradezu als eine geschlossene Horde constituiren, wo Uebermacht, Gewalt und Raub entscheiden sollen, was Recht ist. Vergl. Kant Metaph. Rechtsl. II. Th. S. 44., Schmalz nat. StaatsR. VI. S. 64 — 66. — N. L. Z. Jahrgang 1797. N^o. 197. S. 756. — Genz Histor. Journ. November 1799. S. 288 — 299.